Dokumentation

Die folgende knappe Auswahldokumentation umfaßt die zentralen Dokumente der Europapolitik 1982, auf die auch in den einzelnen Analysen dieses Jahrbuches häufig verwiesen wurde. Diejenigen Leser, denen an einer intensiveren Dokumentierung der europäischen Ereignisse gelegen ist, seien auf umfassendere und weiterführende Dokumentensammlungen verwiesen (u.a. Amtsblatt und Bulletin der EG, Europa-Archiv, Europäische Zeitung, Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung).

Verzeichnis der Dokumente

Seite

1. Schlußkommuniqué der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in Brüssel zusammengetretenen Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 4. Januar 1982 zur Entwicklung der Lage in Polen 387
2. Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 22. Ratstagung am 29. und 30. März 1982 in Brüssel (enthält im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit verabschiedete Erklärungen zu: transatlantische Beziehungen, Ost-West-Beziehungen, Afghanistan, Naher Osten, Mittelamerika, Türkei) 388
3. Erklärung der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in Brüssel zusammengetretenen Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 2. April 1982 zum Falkland-Konflikt . 394
4. Erklärung der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in Brüssel zusammengetretenen Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 10. April 1982 zum Falkland-Konflikt . 394
5. Erklärung der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in Bonn zusammengetretenen Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 9. Juni 1982 zur Lage im Libanon 395
6. Erklärung der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in Luxemburg zusammengetretenen Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 20. und 21. Juni 1982 zum Ende des Falkland-Konflikts 395
7. Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 23. Ratstagung am 28. und 29. Juni 1982 in Brüssel (enthält im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit verabschiedete Erklärungen zu: Naher Osten, Irak-Iran, Lateinamerika) 396

Seite

8. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens vom 30. Juni 1982 399

9. Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments für die Reform der Verträge und die Verwirklichung der Europäischen Union vom 6. Juli 1982 401

10. Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft. Memorandum der Kommission an den Rat der Europäischen Gemeinschaft vom 4. Oktober 1982 (‚Pisani-Memorandum') (Auszüge) 405

11. Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 des Rates vom 21. Oktober 1982 über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika 408

12. Schlußfolgerungen zur gemeinsamen Ratstagung der Minister für Wirtschaft und Finanzen sowie Arbeit und Sozialfragen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 16. November 1982 in Brüssel (Auszüge) 413

13. Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 24. Ratstagung am 3. und 4. Dezember 1982 in Kopenhagen (enthält im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit verabschiedete Erklärungen zu den Ost-West-Beziehungen, Polen, Afghanistan, zur Lage im Nahen Osten einschließlich Libanon) 414

14. Schlußfolgerungen des Ministerrates (Auswärtige Angelegenheiten) zu Japan vom 13. und 14. Dezember 1982 418

15. Entschließung des Europäischen Parlaments zum Entwurf des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1982 vom 14. Dezember 1982 420

16. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Ablehnung des vom Rat geänderten Entwurfs des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/82 vom 16. Dezember 1982 421

17. Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entschließung des Europäischen Parlaments zur Ablehnung des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/82 vom 17. Dezember 1982 421

18. Stellungnahme des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur neu entstandenen Lage des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/82 vom 17. Dezember 1982 422

1. Schlußkommuniqué der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in Brüssel zusammengetretenen Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 4. Januar 1982 zur Entwicklung der Lage in Polen

1. Die Entwicklung der Lage in Polen stößt bei den Zehn auf völlige Mißbilligung.

2. Die Zehn haben die Erklärung der polnischen Führung zur Kenntnis genommen, wonach diese die Absicht hat, die nationale Unabhängigkeit zu wahren und kurzfristig die Freiheiten und die Reformen wiederherzustellen sowie den Dialog mit den verschiedenen Komponenten der polnischen Nation wiederaufzunehmen. Entgegen diesen Erklärungen müssen sie heute leider feststellen, daß nicht der Dialog stattfindet, sondern Unterdrückung mit all ihren Verletzungen der elementarsten Menschen- und Bürgerrechte unter Mißachtung der Schlußakte von Helsinki, der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Menschenrechtserklärung.

3. Deshalb richten sie an die polnischen Behörden den nachdrücklichen Appell, schnellstens das Kriegsrecht aufzuheben, die Verhafteten auf freien Fuß zu setzen und einen wirklichen Dialog mit der Kirche und Solidarität wiederherzustellen.

4. Die Bedeutung dieser dramatischen Ereignisse geht über Polen hinaus. Die Unfähigkeit der totalitären Systeme wie derjenigen Osteuropas, notwendige Anpassungen zu akzeptieren, um den legitimsten Erwartungen der Bevölkerung Raum zu geben, ist geeignet, das Vertrauen der öffentlichen Meinungen in die Möglichkeit von Beziehungen der Zusammenarbeit mit den Ländern des Ostens zu erschüttern und dadurch die internationalen Beziehungen ernsthaft zu beeinträchtigen. Hierzu stellen die Zehn mit Sorge und Mißfallen den schwerwiegenden äußeren Druck und die von der UdSSR und anderen Ländern des Ostens geführte Kampagne gegen das Bemühen um Erneuerung in Polen fest.

5. Diese in sich schon ernste Lage würde noch verschärft, wenn eine offene Intervention des Warschauer Pakts stattfinden sollte. Deswegen wollen die Zehn in feierlicher Form vor einer solchen Intervention warnen.

6. Die Zehn sind mit dem polnischen Volk solidarisch und sind bereit, ihre direkte humanitäre Hilfe zugunsten der polnischen Bevölkerung fortzuführen.

7. Sie haben die von der Regierung der Vereinigten Staaten gegen die UdSSR beschlossenen wirtschaftlichen Maßnahmen zur Kenntnis genommen. Die Zehn werden hierüber in enge und positive Konsultationen mit der Regierung der Vereinigten Staaten und den Regierungen der übrigen westlichen Staaten eintreten, um festzustellen, welche Entscheidungen ihren gemeinsamen Zielen am besten gerecht werden und um alles zu vermeiden, was ihr jeweiliges Vorgehen unterminieren könnte.

8. Die Entwicklung in Polen stellt eine ernste Verletzung der Prinzipien der Schlußakte von Helsinki dar. Die Zehn sind deshalb der Auffassung, daß die Madrider Konferenz sich damit möglichst bald auf Ministerebene befassen muß.

9. Die Zehn werden innerhalb der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen tätig werden, um die Verletzungen der menschlichen Freiheiten und die Gewaltakte nachdrücklich zu rügen.

10. Weitere Maßnahmen werden auf Grund der Entwicklung der Lage in Polen ins Auge gefaßt, insbesondere im Bereich von Kreditgewährung und wirtschaftlicher Hilfe für Polen und hinsichtlich der Handelspolitik der Gemeinschaft gegenüber der UdSSR.

Zusätzlich werden die Zehn die Fortführung der Nahrungsmittelhilfe für Polen prüfen.

11. Sie haben an die polnischen Behörden sowohl auf nationaler Ebene als auch über die Präsidentschaft appelliert, die anormalen und unannehmbaren Einschränkungen rückgängig zu machen, denen die Botschaften, die Vertreter der Presse, die Luftverbindungen und andere Verbindungen in Polen unterworfen sind.

12. Die Zehn werden prüfen, was getan werden kann, um das Schicksal der Polen zu erleichtern, die sich außerhalb Polens befinden und unter den gegenwärtigen Umständen nicht in ihr Land zurückkehren wollen.

Quelle: Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ). Eine Dokumentation der Bundesregierung, 6. Aufl., Bonn 1982, S. 318-319.

2. *Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 22. Ratstagung am 29. und 30. März 1982 in Brüssel (enthält im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit verabschiedete Erklärungen zu: transatlantische Beziehungen, Ost-West-Beziehungen, Afghanistan, Naher Osten, Mittelamerika, Türkei)*

„Präambel

1. Der Europäische Rat hat den 25. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge feierlich begangen und dabei daran erinnert, welch wichtigen Beitrag die Europäische Gemeinschaft während eines Vierteljahrhunderts zur Verwirklichung der Ziele des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den Mitgliedstaaten geleistet hat. Er hat die Bedeutung der Fortschritte hervorgehoben, die ungeachtet der weltweiten wirtschaftlichen Schwierigkeiten der letzten 10 Jahre auf dem Weg der Einigung und Konvergenz erzielt worden sind.

Der Europäische Rat hat bekräftigt, daß er entschlossen ist, die wirtschaftliche Integration weiter voranzutreiben.

2. Der Europäische Rat hat den Großteil seiner Tagung der Erörterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage gewidmet, wobei er sich auf den Bericht der Kommission gestützt hat.

Die Weltwirtschaft befindet sich in einer ernsten Strukturkrise, die alle Länder berührt. Diese Krise läßt sich nur überwinden, wenn alle Regierungen mit Unterstützung aller wirtschaftlichen und sozialen Kreise die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Die besonderen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten können zwar unterschiedliche politische Maßnahmen und Lösungen zur Bekämpfung der Wirtschaftskrise erfordern, aber alle Länder der Gemeinschaft stehen den gleichen Gefahren gegenüber und haben das gleiche Interesse an der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der Wiederherstellung des Wirtschaftswachstums unter Wahrung der Währungsstabilität und Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit ihrer Volkswirtschaften.

3. Der Europäische Rat hat Anzeichen einer konjunkturellen Besserung für 1982 festgestellt. Ein leichter Wiederaufschwung reicht jedoch nicht aus, der fortschreitenden Arbeitslosigkeit Einhalt zu gebieten, deren hoher Stand, insbesondere bei den Jugendlichen, untragbare Verhältnisse schafft. Außerdem kann dieser Wiederaufschwung für sich allein die grundlegenden Strukturprobleme der Gemeinschaft, insbesondere die im Durchschnitt zu hohe Inflationsrate, den Mangel an produktiven Investitionen und die immer noch zu große Energieabhängigkeit nicht lösen.

Der Europäische Rat hält ein Bündel konkreter, sich gegenseitig ergänzender Maßnahmen für notwendig.

Politik innerhalb der Gemeinschaft

4. Der Rat unterstreicht die Notwendigkeit einer koordinierten Politik zur Investitionsförderung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit.

Eine derartige abgestimmte Aktion muß mit verstärkten Bemühungen einhergehen,

die Entwicklung aller Produktionskosten in den Griff zu bekommen. Es ist stärkeres Gewicht auf produktive Investitionen im privaten und öffentlichen Bereich zu legen. Von wesentlicher Bedeutung ist in dieser Hinsicht, daß die Sozialpartner zur Erreichung dieser Ziele beitragen.

5. Hinsichtlich der Investitionen hat der Europäische Rat Besorgnis über den Umfang der produktiven Investitionen in Europa, vor allem in den zukunftsorientierten Bereichen, zum Ausdruck gebracht, die im Verhältnis zum europäischen BIP immer noch zu gering sind. Er ist sich deshalb darüber einig, daß die Gemeinschaft und die einzelnen Mitgliedstaaten schon von diesem Jahr an jeweils für ihren Bereich alle zweckdienlichen Maßnahmen oder Initiativen zur Umkehrung des Trends ergreifen müssen.

Er bekräftigt in dieser Hinsicht die Bedeutung, die er der Senkung der Zinssätze und der Stärkung der gemeinschaftlichen Kreditinstrumente zur Investitionsförderung, insbesondere in den Bereichen Energie, industrielle Entwicklung und Entwicklung der Agrarnahrungsmittelindustrie, beimißt.

Der Europäische Rat bittet die Kommission, zweckdienliche Vorschläge zu machen, und ersucht den Rat, Mittel und Verfahren zur Erreichung dieser Ziele festzulegen.

Ein erster Bericht über die konkreten Folgerungen aus diesen Leitlinien soll bis zur Tagung des Europäischen Rates im Juni erstellt werden.

6. Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung der Erhaltung und Weiterentwicklung des Binnenmarktes der Gemeinschaft, der auch aufgrund einer aktiveren Außenpolitik der Gemeinschaft eine den wichtigsten Wirtschaftsgruppierungen der Welt vergleichbare kontinentale Dimension gewährleistet. Diese Dimension gestattet die Entwicklung einer industriellen Strategie der Gemeinschaft sowie eine Technologie- und Innovationspolitik.

Der Dienstleistungssektor hat in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung.

Die Industrie-, Energie- und Forschungspolitik sowie die Agrarpolitik sind die Politiken, in denen die Gemeinschaftsdimension am meisten bringen kann.

Der Europäische Rat bittet den Rat in allen seinen Zusammensetzungen, diese Politiken auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission auszubauen.

Ein Bericht über die Folgerungen aus diesen Leitlinien soll bis zur Tagung des Europäischen Rates am Jahresende erstellt werden.

7. Der Rat erkennt hinsichtlich der Beschäftigung an, daß die schwerwiegende Arbeitslosigkeit außer verstärkten Bemühungen um produktive Investitionen und Kontrolle der Produktionskosten schnellwirkende gezielte Maßnahmen erfordert.

Als Beitrag zur schrittweisen Festlegung einer europäischen Sozialpolitik ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, die im besonderen auf die Berufsausbildung der Jugendlichen gerichtet sind.

Die Mitgliedstaaten werden sich als erstes bemühen, im Verlauf der nächsten fünf Jahre allen Jugendlichen, die neu auf den Arbeitsmarkt kommen, im Rahmen besonderer Programme zugunsten der Jugendlichen oder im Rahmen von Beschäftigungsverträgen eine Berufsausbildung bzw. eine erste Erfahrung am Arbeitsplatz zu sichern; der Rat wird gebeten, dem Europäischen Rat auf dessen Tagung am Jahresende über die Beschlüsse und Maßnahmen Bericht zu erstatten, die im Hinblick auf dieses Ziel sowohl von den Mitgliedstaaten als auch im Rahmen der Gemeinschaft getroffen worden sind. Zu diesem Zweck werden auf einer Sondertagung des Rates gezielte Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung geprüft. Die Mitgliedstaaten werden sich hinsichtlich ihrer einzelstaatlichen Maßnahmen zur Anpassung der Arbeitszeit konsultieren.

8. Der Europäische Rat stellt fest, daß das Europäische Währungssystem in den ersten drei Jahren gut funktioniert hat. Es ist angebracht, ihm durch Stärkung der wirtschaftlichen Konvergenz, der Mechanismen des Systems, der Rolle der ECU und der monetären Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern einen neuen Impuls

zu geben. Er bittet den Rat (Wirtschaft und Finanzen), ihm bis zu seiner Tagung im Juni Bericht zu erstatten.

Internationale Wirtschaftspolitik

9. Der Europäische Rat erhofft sich von dem Gipfeltreffen Anfang Juni in Versailles, daß daraus eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den großen industrialisierten Partnerstaaten hervorgeht, die insbesondere darauf gerichtet ist, eine Senkung der Zinssätze zu begünstigen, die Empfindlichkeit der Wechselkurse zu verringern und die Nord-Süd-Beziehungen zu festigen. Grundlage dieser Zusammenarbeit muß eine gemeinsame Festlegung der Pflichten sein, die jedem obliegen. Die Gemeinschaft ist bereit, ihren Beitrag zu dieser Zusammenarbeit zu leisten, und wird entsprechende Vorschläge vorlegen.

10. Die anhaltend hohen realen Zinssätze auf den internationalen Finanzmärkten in Verbindung mit der unzureichenden Wirtschaftstätigkeit und der schwachen Gesamtnachfrage ziehen eine merkliche Verringerung der produktiven Investitionen nach sich und tragen zur Verschärfung der Arbeitslosigkeit bei, da die Unternehmen, deren Liquidität und deren Gewinne stark geschrumpft sind, ihre Investitionen und ihr Personal einschränken. Diese Entwicklung ist in einer Zeit, in der die Anpassung der industriellen Strukturen nach den Erdölschocks und die Resorption der Arbeitslosigkeit eine Erhöhung des Anteils der Investitionen an der Gesamtnachfrage erfordern, besonders besorgniserregend.

Die hohen Zinssätze erschweren ferner beträchtlich den öffentlichen Schuldendienst vieler Industrie- und Entwicklungsländer.

11. Die Schwankungen der Wechselkurse, die durch die grundlegenden Gegebenheiten der Wirtschaft nicht gerechtfertigt sind, stellen gleichfalls einen Unsicherheitsfaktor dar und beeinträchtigen den Welthandel.

Die Koordinierung der Politik der großen Industrieländer im Bereich der Devisenmärkte zur Vermeidung unkontrollierbarer Kursschwankungen behält in vollem Umfang ihre Dringlichkeit.

12. Die Gemeinschaft dringt bei Japan darauf, daß es seinen Markt öffnet und ihn im stärkeren Maße in den internationalen Handel integriert. Japan muß eine Wirtschafts-, Handels- und Devisenpolitik betreiben, die eher im Einklang steht mit der Ausgewogenheit der von der gesamten industrialisierten Welt zu übernehmenden Lasten, und auf diese Weise dazu beitragen, daß der wirtschaftliche Wiederaufschwung gewährleistet ist.

13. Der Europäische Rat will mit einer aktiven Politik der Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklungsländer fortfahren und wünscht die baldige Wiederaufnahme des Nord-Süd-Dialogs. Der Europäische Rat erinnert daran, daß auch die Länder des Ostens Verantwortung in diesem Rahmen tragen.

Schlußfolgerungen

14. Der Europäische Rat betont, daß die wirtschaftliche Erholung der europäischen Länder sowohl von internen Maßnahmen als auch von externen Faktoren abhängt und daß die Gemeinschaft im Rahmen einer verstärkten und besser organisierten internationalen Zusammenarbeit zur besseren Steuerung dieser Faktoren beitragen muß. Dabei kann die Festigung der europäischen Einheit durch stärkere Konvergenz der Wirtschaftspolitiken der Mitgliedstaaten und bessere Koordinierung der Maßnahmen zur Wiederbelebung der Wirtschaft die internationale Rolle der Gemeinschaft stärken.

Der Europäische Rat wird auf seiner Tagung Ende des Jahres eine erste Bilanz der Durchführung der jetzt beschlossenen Maßnahmen ziehen und neue Leitlinien erarbeiten.

Mandat vom 30. Mai

Der Europäische Rat hat einen Bericht von Herrn Tindemans über den Stand der Arbeit des Rates (Minister für auswärtige Angelegenheiten) am Mandat gehört.

Der Europäische Rat ersucht den Ministerrat (Auswärtige Angelegenheiten), alles zu tun, damit so bald wie möglich Beschlüsse gefaßt werden können.

Memorandum der griechischen Regierung

Der Europäische Rat hat von einer Erklärung des griechischen Ministerpräsidenten Kenntnis genommen. Die Kommission wird das von der griechischen Regierung unterbreitete Memorandum prüfen und dem Rat Bericht erstatten.

Fragen im Zusammenhang mit der Europäischen Politischen Zusammenarbeit

Der Europäische Rat hat die politische Lage der Welt erörtert, insbesondere die transatlantischen Beziehungen, die Ost-West-Beziehungen, die Lage in Afghanistan, im Nahen Osten, in Mittelamerika und der Türkei.

„Transatlantische Beziehungen

Der Europäische Rat erörterte den Stand der transatlantischen Beziehungen.

Er unterstrich die Bedeutung, die er den Bindungen zu den Vereinigten Staaten beimißt, und seinen Willen, die Konsultationen zwischen Europäern und Amerikanern fortzuentwickeln.

Er würdigte die Erklärung Präsident Reagans anläßlich des 25. Jahrestages der Römischen Verträge, in der die Vereinigten Staaten ihren Willen bekräftigt haben, mit einem vereinten Europa eng und auf partnerschaftlicher Basis zusammenzuarbeiten, im Einklang mit der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung Europas und seiner Rolle in der Welt.

Ost-West-Beziehungen

1. Die Staats- bzw. Regierungschefs stellten fest, daß die Lage in Polen die Ost-West-Beziehungen weiterhin belastet und infolgedessen das Verhältnis der Zehn zu Polen und zur UdSSR beeinträchtigt, die eine klare Verantwortung für diese Lage trägt.

Die Zehn erinnerten an ihre früheren Erklärungen über die schwerwiegenden Auswirkungen der gegenwärtigen Lage in Polen auf die Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa sowie auf die Ost-West-Beziehungen insgesamt. Sie appellierten erneut an die polnischen Behörden, das Kriegsrecht so rasch wie möglich aufzuheben, die Inhaftierten freizulassen und einen echten Dialog mit der Kirche und mit Solidarität wiederaufzunehmen.

Die Zehn haben ferner von den jüngsten Erklärungen der polnischen Behörden über die Möglichkeit der Ausreise der Inhaftierten mit Sorge Kenntnis genommen. Die Zehn lehnen jeden Versuch ab, die Betreffenden unter Druck zu setzen. Sie würden eine derartige Politik als weitere Verschärfung der Lage in Polen und als schweren Verstoß gegen die Menschenrechte betrachten.

(Die griechische Delegation meldete einen Vorbehalt hinsichtlich des Teils des ersten Satzes an, in dem es heißt, daß die Lage in Polen die Beziehungen zwischen den Zehn und der UdSSR beeinträchtigt.)

2. Die Staats- bzw. Regierungschefs prüften den Stand der Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihren Ländern und den Ländern Osteuropas insbesondere unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle, die der Handel der Gemeinschaft mit diesen Ländern spielt.

Sie anerkannten die Rolle, die die wirtschaftliche und kommerzielle Zusammenarbeit und Kontakte bei der Stabilisierung und Entwicklung der Ost-West-Beziehungen insgesamt gespielt haben und die sie auf der Basis echten gegenseitigen Interesses fortgesetzt sehen möchten. Sie erörterten die Grundlage, auf der die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Ost und West unterhalten worden sind.

Die Staats- bzw. Regierungschefs stimmten darin überein, daß die Europäische Gemeinschaft, die Regierungen der Mitgliedstaaten und andere Regierungen diese Fragen, einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden wichtigen Frage der Kreditpolitik,

sowohl national wie international in enger Konsultation mit den anderen OECD-Ländern einer sorgfältigen Prüfung unterziehen sollten.

(Die griechische Delegation machte einen Vorbehalt zu dem Teil dieses Wortlauts, der mit den Worten ‚Sie erörterten' beginnt und mit den Worten ‚einer sorgfältigen Prüfung unterziehen sollten' endet.)

3. Der Europäische Rat bedauerte, daß die Verletzungen der Prinzipien der Schlußakte von Helsinki, die in der Unterdrückung in Polen besonders schwerwiegend Ausdruck gefunden haben, positive Ergebnisse der Madrider Konferenz vereitelt und das Risiko einer Gefährdung des gesamten KSZE-Prozesses mit sich gebracht haben.

Er stellte fest, daß die Vertagung der Madrider Konferenz notwendig war, um den KSZE-Prozeß, dem die Zehn fest verbunden bleiben, aufrechtzuerhalten.

Das Ziel der Zehn bleibt die Verabschiedung eines substantiellen und ausgewogenen Schlußdokuments.

Sie gaben der Hoffnung Ausdruck, daß bei der Wiederaufnahme der Madrider Konferenz im November für einen positiven Abschluß günstigere Umstände vorherrschen.

Afghanistan

Eingedenk des internationalen Afghanistan-Tags hält es der Europäische Rat für richtig, die besondere Aufmerksamkeit auf die tragische Situation dieses Landes, das nunmehr im dritten Jahr militärisch besetzt ist, zu lenken. Das sowjetische Expeditionskorps ist kürzlich verstärkt worden, die Unterdrückung der Zivilbevölkerung hält unverändert an, und jeder Tag läßt die Zahl der Flüchtlinge, die bereits etwa drei Millionen oder einen von fünf Einwohnern erreicht hat, anwachsen.

Nach Auffassung des Europäischen Rates ist es notwendiger denn je, beschleunigt auf eine politische Lösung hinzuwirken. Eine solche Lösung kann nur auf der Grundlage des vollständigen Abzugs der sowjetischen Truppen und der Achtung der Unabhängigkeit, der Souveränität und der Blockfreiheit Afghanistans gefunden werden. Der Rat bekräftigt nachdrücklich die von ihm in Luxemburg und London eingenommene Haltung und den Wunsch der Zehn, nach besten Kräften zu einer annehmbaren Lösung beizutragen. Er mißbilligte die negative Haltung der Sowjetunion, die die Vorschläge der Zehn, der Blockfreien-Bewegung, der Islamischen Konferenz und der Generalversammlung der Vereinten Nationen nacheinander abgelehnt hat.

Der Rat begrüßte die Ernennung eines persönlichen Beauftragten für die Afghanistan-Frage durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß diese Initiative zu einer Lösung beiträgt, die in Übereinstimmung mit den Prinzipien der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Entschließungen steht.

Naher Osten

Der Europäische Rat erörterte die Entwicklung der Lage im Nahen Osten.

Tief besorgt über die schwerwiegenden Ereignisse im Westjordanland rief der Europäische Rat nachdrücklich dazu auf, diese gefährliche Kette von Gewalt und Unterdrückung zu beenden. Er mißbilligte insbesondere die der palästinensischen Bevölkerung auferlegten Maßnahmen wie die Absetzung demokratisch gewählter Bürgermeister durch die israelischen Behörden und die Verletzungen der Freiheiten und Rechte der Bewohner dieser Gebiete, die zu den von Israel getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Golan-Höhen noch hinzukommen und den Friedensaussichten nur abträglich sein können.

Besorgt über die anhaltenden Auseinandersetzungen in Libanon ersuchte der Europäische Rat eindringlich alle Beteiligten, auf Gewalt zu verzichten und die Voraussetzungen für die Achtung der Souveränität und der territorialen Integrität des Landes zu gewährleisten.

Er bekräftigte ferner die wiederholt von den Zehn geäußerte Bereitschaft, zur Herbeiführung eines gerechten, dauerhaften Friedens im Nahen Osten beizutragen.

Die Beteiligung von vier Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft an der multilateralen Streitkraft und Beobachtern für den Sinai (MFO) stellt mit Blick auf den Abschluß der Räumung des Sinai durch Israel am 25. April einen positiven Beitrag dar.

Mittelamerika

Der Europäische Rat prüfte die Lage in Mittelamerika. Er gab seiner ernsten Sorge über das ständige Anwachsen der Spannungen in dieser Region Ausdruck. Mit Interesse begrüßte er daher jede Initiative, die der Gewalt ein Ende setzen und im Wege des Dialogs und der Achtung der demokratischen Grundregeln und der Menschenrechte, aber auch unter Wahrung der Souveränität der Staaten und Respektierung des Willens der Völker, zur Wiederherstellung des Friedens in der Region führen kann. In diesem Zusammenhang nahm er die Vorschläge mehrerer Länder der Region mit Interesse zur Kenntnis.

Indem er feststellte, daß die Ursache für die Spannungen und Konflikte in Mittelamerika häufig in den schwerwiegenden wirtschaftlichen Problemen und der sozialen Ungleichheit zu suchen sind, die durch die weltweite Konjunktur zum Nachteil der bedürftigsten Länder verschärft werden, gab der Europäische Rat der Überzeugung Ausdruck, daß die Völkergemeinschaft gegenüber diesen Mißständen nicht gleichgültig bleiben dürfe. Er begrüßte die Anstrengungen, die zu deren Behebung unternommen werden, und er sprach insbesondere den Wunsch aus, daß die Initiative der Länder der Nassau-Gruppe dazu im Sinne der oben erwähnten Grundsätze beitragen möge.

Auch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben der Region in der Vergangenheit bereits substantielle Hilfe zufließen lassen.

Der Europäische Rat stimmte jedoch darin überein, daß die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Gemeinschaft selbst für die Staaten in Mittelamerika und der Karibik gewährte Hilfe koordiniert und im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufgestockt werden sollte.

Der Europäische Rat wies die Außenminister an, die Einzelheiten für die Gewährung der Gemeinschaftshilfe auf der Basis von Vorschlägen der Kommission auszuarbeiten.

Türkei

Der Europäische Rat nahm den Bericht entgegen, den ihm der Präsident des Ministerrats, Herr Leo Tindemans, in Ausführung des Mandats, das ihm die Zehn am 23. Februar erteilt hatten, erstattete.

Er würdigte die Art und Weise, in der Herr Tindemans seine Aufgabe erfüllt hat.

Herr Leo Tindemans hat der türkischen Regierung die ernste Besorgnis der Zehn bezüglich der Achtung der Menschenrechte in der Türkei deutlich vor Augen geführt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die Türkei so rasch wie möglich zur Demokratie zurückkehren werde, was insbesondere die Befreiung der wegen ihrer politischen Überzeugung oder ihrer Gewerkschaftstätigkeit inhaftierten Personen sowie die Aufhebung des Kriegsrechts voraussetzt.

Seine Gesprächspartner versicherten ihm, daß das Land innerhalb von höchstens zwei Jahren zur Demokratie zurückkehren werde. Nach deren Erklärungen werden das Referendum zur Billigung einer demokratischen Verfassung im November 1982 und die allgemeinen Wahlen im Herbst 1983 oder spätestens im Frühjahr 1984 stattfinden.

Der Europäische Rat rechnet damit, daß der Besuch von Herrn Leo Tindemans zur Erreichung dieser Ziele, denen die Zehn wesentliche Bedeutung beimessen, beigetragen hat."

Quelle: Bulletin der EG, 3/1982, S. 18-23.

3. Erklärung der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in Brüssel zusammengetretenen Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 2. April 1982 zum Falkland-Konflikt

„Die Außenminister der Zehn verurteilen die durch die bewaffnete Intervention verursachte Verletzung der am 1. April abgegebenen Erklärung des nach wie vor mit dieser Angelegenheit befaßten Präsidenten des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

Sie fordern die argentinische Regierung eindringlich auf, ihre Streitkräfte unverzüglich zurückzuziehen und dem Appell des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu folgen, gewaltsame Aktionen einzustellen und eine diplomatische Lösung anzustreben."

Quelle: Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ). Eine Dokumentation der Bundesregierung, 6. Aufl., Bonn 1982, S. 334.

4. Erklärung der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in Brüssel zusammengetretenen Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 10. April 1982 zum Falkland-Konflikt

1. Die Zehn haben die ernste Lage erörtert, die durch die Invasion der Malwinen-(Falkland-)Inseln durch Argentinien entstanden ist.

2. Die Zehn erinnern daran, daß sie die flagrante Verletzung des Völkerrechts, die das bewaffnete Vorgehen Argentiniens darstellt, bereits in ihrer Erklärung vom 2. April verurteilt haben.

3. Die Zehn bleiben tief besorgt über das Andauern dieser Krise, die den Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet. Sie messen daher der tatsächlichen und sofortigen Anwendung der Entschließung 502 des Sicherheitsrats in allen ihren Teilen größte Bedeutung bei, nämlich der Einstellung der Feindseligkeiten, dem unverzüglichen Abzug aller argentinischen Streitkräfte von den Inseln sowie dem Bemühen seitens der Regierungen Argentiniens und des Vereinigten Königreichs um eine diplomatische Lösung.

4. Im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft beschließen die Zehn daher, eine Reihe von Maßnahmen gegenüber Argentinien zu treffen, die so bald wie möglich wirksam werden sollen.

In diesem Zusammenhang haben die Regierungen der Zehn bereits beschlossen, ein vollständiges Embargo über die Ausfuhren von Waffen und Rüstungsgütern nach Argentinien zu verhängen.

Desgleichen werden sie die notwendigen Maßnahmen zum Verbot aller Einfuhren aus Argentinien in die Gemeinschaft treffen.

5. Soweit es sich um wirtschaftliche Maßnahmen handelt, werden diese in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen der Gemeinschaftsverträge getroffen werden.

6. Angesichts der Tatsache, daß die aufgrund der Invasion der Malwinen- (Falkland-) Inseln durch die argentinischen Streitkräfte entstandene Lage Gegenstand ernsthafter Besorgnis für die gesamte Völkergemeinschaft ist, appellieren die Zehn an andere Regierungen, sich ihren Beschlüssen anzuschließen, um möglichst rasch die vollständige Durchführung der Entschließung 502 des Sicherheitsrats zu gewährleisten.

Quelle: Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ). Eine Dokumentation der Bundesregierung, 6. Aufl., Bonn 1982, S. 335-336.

5. Erklärung der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in Bonn zusammengetretenen Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 9. Juni 1982 zur Lage in Libanon

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft verurteilen nachdrücklich den neuerlichen Einfall Israels in Libanon.

Wie schon die vorangegangenen Bombenangriffe, die Opfer an Menschenleben in untragbarer Höhe forderten, ist auch dieses Vorgehen nicht zu rechtfertigen. Es stellt eine flagrante Verletzung des Völkerrechts sowie der elementarsten humanitären Grundsätze dar. Überdies gefährdet es die Bemühungen um eine friedliche Regelung der Probleme des Nahen Ostens und birgt die unmittelbare Gefahr, sich zu einem allgemeinen Konflikt auszuweiten.

Die Zehn bekräftigen ihr Bekenntnis zu der für den Frieden in dieser Region unerläßlichen Unabhängigkeit, Souveränität, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit von Libanon.

Die Zehn unterstützen nachdrücklich die Appelle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. Sie fordern alle betroffenen Parteien eindringlich auf, sich an die Entschließungen 508 und 509 des Sicherheitsrates zu halten, und insbesondere Israel, alle seine Streitkräfte unverzüglich und bedingungslos aus Libanon zurückzuziehen und die Interimstruppe der Vereinten Nationen (UNIFIL) in die Lage zu versetzen, ihren Auftrag ungehindert zu erfüllen.

Sollte sich Israel weiterhin der Einhaltung der genannten Entschließungen widersetzen, würden die Zehn die Möglichkeiten des künftigen Vorgehens prüfen.

Das Ziel der Zehn besteht darin, auf ein vom Zyklus der Gewalt freies Libanon hinzuwirken, die sie in der Vergangenheit schon mehrfach verurteilt haben. Dies ist unlöslich verbunden mit der Errichtung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens. Sie sind bereit, daran mitzuwirken, daß die Konfliktparteien Maßnahmen zur Verringerung der Spannung, zur Wiederherstellung von Vertrauen und zur Erleichterung einer Lösung auf dem Verhandlungsweg akzeptieren.

Die Zehn werden im Rahmen der Gemeinschaftsinstitutionen unverzüglich den Einsatz der Mittel prüfen, die der Gemeinschaft zur Verfügung stehen, um den Opfern dieser Ereignisse Hilfe zu gewähren.

Quelle: Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ). Eine Dokumentation der Bundesregierung, 6. Aufl., Bonn 1982, S. 341.

6. Erklärung der im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit (EPZ) in Luxemburg zusammengetretenen Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 20. und 21. Juni 1982 zum Ende des Falkland-Konflikts

Trotz widersprüchlicher Anzeichen besteht die Hoffnung, daß die Feindseligkeiten im Südatlantik nun endgültig beendet sind.

Unter diesen Umständen werden die gegenüber Argentinien ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen vom 22. Juni 1982 an in der Erwartung aufgehoben, daß es in dem Gebiet keine weiteren Gewalthandlungen geben wird.

Sollte dies nicht zutreffen, so entstünde eine neue Lage, auf die die Zehn unverzüglich reagieren müßten.

Diejenigen der Zehn, die auf nationaler Ebene Maßnahmen für eine Einstellung von

Waffenlieferungen an Argentinien getroffen haben, erklärten, daß diese Maßnahmen vorläufig in Kraft bleiben.

Die Zehn nahmen zur Kenntnis, daß das Vereinigte Königreich beabsichtigt, bestimmte nationale wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber Argentinien vorläufig beizubehalten.

Quelle: Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ). Eine Dokumentation der Bundesregierung, 6. Aufl., Bonn 1982, S. 345.

7. *Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 23. Ratstagung am 28. und 29. Juni 1982 in Brüssel (enthält im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit verabschiedete Erklärungen zu: Naher Osten, Irak-Iran, Lateinamerika)*

Wirtschaftliche und soziale Lage, Investitionspolitik

Der Europäische Rat erörterte die wirtschaftliche und soziale Lage an Hand des Berichts der Kommission. Er bestätigte die Schlußfolgerungen, zu denen er im März bezüglich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch eine koordinierte Politik zur Förderung der produktiven Investitionen und zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und der Produktivität sowie bezüglich der Entwicklung einer gemeinschaftlichen Industriestrategie, die sich auf eine Technologie- und Innovationspolitik stützt, gelangt war. Er kam überein, die Bemühungen in den drei nachstehenden Bereichen zu verstärken:

1. Modernisierung der europäischen Wirtschaftsstrukturen

Dieses Ziel läßt sich nur durch eine entschiedene Förderung der Investitionstätigkeit erreichen. Der Europäische Rat nahm in Übereinstimmung mit seinen Schlußfolgerungen vom März die von der Kommission in ihrem Bericht vorgeschlagenen Leitlinien mit Interesse auf.

Er fordert die Mitgliedstaaten auf, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß bei der Festlegung ihrer Wirtschafts- und Haushaltspolitik der Förderung der Investitionstätigkeit Vorrang einzuräumen ist. Er ersucht um konkrete Vorschläge für seine Tagung im Dezember.

Er erwartet – insbesondere unter Zugrundelegung der Mitteilung der Kommission über Kommunikationsmittel – auch Vorschläge für die Entwicklung neuer Technologien.

2. Verstärkte Konvergenz der Volkswirtschaft der Gemeinschaft

Man wird vergeblich auf die Zunahme der Investitionstätigkeit hoffen, wenn es den Regierungen nicht gelingt, die Öffentlichkeit, die Wirtschaft und die Sozialpartner davon zu überzeugen, daß Mittel zugunsten sowohl öffentlicher als auch privater Produktivinvestitionen übertragen werden müssen.

3. Eine spezifische Aktion der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, insbesondere der Jugendarbeitslosigkeit

Der Europäische Rat fordert den gemeinsamen Rat (Minister für Finanzen, Wirtschaft und soziale Angelegenheiten) auf, auf seiner Tagung im November 1982 auf Vorschlag der Kommission konkrete Beschlüsse hierzu zu fassen.

4. Der Europäische Rat ersucht daher den Rat, bei seinen Beratungen, insbesondere denen im Juli über die haushaltspolitischen Leitlinien der einzelnen Staaten für 1983, dafür Sorge zu tragen, daß die Vereinbarkeit dieser Leitlinien mit den gemeinsamen Zielen gewährleistet ist.

Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten

Der Europäische Rat erörterte eingehend die Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten.

Der Europäische Rat war insbesondere der Auffassung, daß es im Interesse der Weltwirtschaft liegt, bei der von den Teilnehmern des Gipfeltreffens in Versailles vereinbarten Vorgehensweise zu bleiben. Er bestätigte seine Absicht, dies seinerseits uneingeschränkt zu tun.

Er war der Ansicht, daß eine Senkung der Zinssätze eine unerläßliche Voraussetzung für die Wiederbelebung der Weltwirtschaft ist, und äußerte die Hoffnung, daß die Regierung der Vereinigten Staaten und der Kongreß die erforderlichen Beschlüsse zur Lösung des Problems des Haushaltsdefizits fassen.

In den handelspolitischen Fragen bestätigte der Europäische Rat die Schlußfolgerungen, zu denen die Minister für auswärtige Angelegenheiten auf der Tagung des Rates am 21./22. Juni gelangt sind hinsichtlich der von den Vereinigten Staaten angekündigten Beschlüsse bzw. Absichten, welche die Stahlmärkte, die Ausfuhr und die Lizenzen für Ausrüstungen für die Gasleitung sowie die gemeinsame Agrarpolitik betreffen.

Der Europäische Rat betonte seine Auffassung, daß einseitige, rückwirkende Beschlüsse über den internationalen Handel, Versuche, eine extraterritoriale rechtliche Zuständigkeit auszuüben und Maßnahmen, die die Erfüllung bestehender Handelsverträge verhindern, eine ernste Gefährdung der Beibehaltung des offenen Welthandels bedeuten.

Der Europäische Rat äußerte seine Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen, die nachteilige Auswirkungen auf die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten haben könnten.

Der Europäische Rat vertrat daher die Auffassung, daß es von höchster Wichtigkeit ist,

a) die legitimen Interessen der Gemeinschaft in den geeigneten Gremien, insbesondere im GATT, energisch zu verteidigen,

b) das Erforderliche zu tun, damit die Gemeinschaft bei der Führung ihrer Handelspolitik ebenso schnell und wirksam handelt wie ihre Handelspartner,

c) zwischen denjenigen in den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft, die für Entscheidungen auf den Gebieten zuständig sind, auf denen es zu Streitigkeiten kommen könnte, einen echten und effizienten Dialog herbeizuführen. Dieser Dialog müßte dringend in die Wege geleitet werden. Die Gemeinschaft ist ihrerseits bereit, dazu einen konstruktiven Beitrag zu leisten.

Europäische Politische Zusammenarbeit

I. Naher Osten

1. Die Zehn bekräftigen ihre nachdrückliche Verurteilung der israelischen Invasion Libanons. Sie sind äußerst besorgt über die Lage in diesem Land und insbesondere in Beirut. Sie sind der Auffassung, daß die derzeitige Waffenruhe um jeden Preis gewahrt werden muß.

Diese Waffenruhe sollte einerseits mit dem sofortigen Rückzug der israelischen Streitkräfte aus ihren Stellungen um die libanesische Hauptstadt und andererseits mit dem gleichzeitigen Rückzug der palästinensischen Einheiten in West-Beirut im Einklang mit zwischen den Parteien zu vereinbarenden Verfahren einhergehen.

Zur Erleichterung dieses Rückzugs würde die Trennung der Streitkräfte während dieses kurzen Übergangszeitraums durch libanesische Streitkräfte und im Einvernehmen mit der libanesischen Regierung durch Beobachter oder Streitkräfte der Vereinten Nationen kontrolliert.

2. Die Schaffung eines endgültigen Friedens in Libanon erfordert den vollständigen und sofortigen Rückzug der israelischen Streitkräfte aus diesem Land sowie den Abzug aller fremden Streitkräfte mit Ausnahme derjenigen, die durch eine rechtmäßige und weitgehend repräsentative Regierung Libanons ermächtigt sind, deren Autorität über ihr gesamtes nationales Hoheitsgebiet in vollem Umfang wiederhergestellt ist. Die Zehn unterstützen alle Bemühungen um die Erreichung dieser Ziele.

3. Vorläufig haben die Zehn beschlossen, ihre Hilfstätigkeit für die notleidende Bevölkerung fortzusetzen; in diesem Zusammenhang fordern sie alle Parteien auf, im Einklang mit den Entschließungen 511 und 512 des Sicherheitsrats zu handeln und mit den zuständigen internationalen Organisationen sowie mit der Interimstruppe der Vereinten Nationen (UNIFIL) zusammenzuarbeiten. Sie sind auch bereit, zu gegebener Zeit beim Wiederaufbau des Landes zu helfen.

4. In dem ernsten Bemühen, über die Lösung des Libanon-Problems hinaus die dauerhafte Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit in der Region in Gang zu bringen, geht es den Zehn um Verhandlungen, die auf den Grundsätzen von Sicherheit für alle Staaten und Gerechtigkeit für alle Völker beruhen. Alle betroffenen Parteien sollten an diesen Verhandlungen beteiligt werden und so die Existenz des jeweils anderen anerkennen. Israel wird die Sicherheit, auf die es ein Recht hat, nicht durch Gewaltanwendung und die Schaffung von vollendeten Tatsachen erreichen; es kann diese Sicherheit jedoch erlangen, indem es den legitimen Bestrebungen des palästinensischen Volkes gerecht wird, das die Möglichkeit haben sollte, sein Recht auf Selbstbestimmung mit allem, was das beinhaltet, auszuüben.

Sie sind der Auffassung, daß zur Ermöglichung von Verhandlungen das palästinensische Volk in der Lage sein muß, sich zu verpflichten und somit vertreten zu sein. Die Zehn bleiben bei ihrer Position, daß die PLO an den Verhandlungen zu beteiligen ist. Die Zehn möchten, daß das palästinensische Volk in die Lage versetzt wird, seine Forderungen mit politischen Mitteln zu verfolgen, und sie hegen den Wunsch, daß bei der Erfüllung dieser Forderungen der Notwendigkeit der Anerkennung und Achtung der Existenz und Sicherheit aller Rechnung getragen wird.

II. Irak-Iran

Die Zehn geben ihrer tiefen Sorge über die Fortdauer des schädigenden Konflikts zwischen Irak und Iran Ausdruck, der für beide Länder zerstörerisch ist und die Sicherheit und Stabilität der Region ernsthaft bedroht.

Sie wiederholen ihren Appell vom 24. Mai zur Beendigung der Feindseligkeiten und Herbeiführung einer Lösung auf dem Verhandlungswege.

Sie fordern eine Intensivierung der in Gang befindlichen Friedensbemühungen und erklären sich bereit, diese zu unterstützen.

III. Lateinamerika

Der Europäische Rat hat den Stand der Beziehungen der Zehn mit den Ländern Lateinamerikas und der Karibik geprüft.

Er bestätigte das lebhafte Interesse, das die Zehn der Entwicklung ihrer Beziehungen mit den Völkern in diesem Teil der Welt beimessen, die so viele Verbindungen zu Europa haben und die aufgerufen sind, international eine größere Rolle zu spielen. In diesem Geist ersuchte er die Minister, geeignete Mittel für eine Festigung der Zusammenarbeit zwischen den Zehn und dieser Region zu prüfen.

Im besonderen bat der Europäische Rat die Institutionen der Gemeinschaft, ihre Arbeiten an der ihnen bereits übertragenen Studie über das Problem einer Hilfe für Mittelamerika aktiv fortzusetzen. Er erörterte auch die Mittel für einen Beitrag zum Abbau von Spannung und zur Förderung des Friedens in dieser Region in Übereinstimmung mit den betroffenen Ländern.

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 67, 1.7.1982, S. 609-611.

8. Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens vom 30. Juni 1982

Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission –
In der Erwägung nachstehender Gründe:

– Das ordnungsgemäße Funktionieren der Gemeinschaften erfordert eine ausgewogene Zusammenarbeit zwischen den Organen.

– Es empfiehlt sich, unter Wahrung der in den Verträgen festgelegten Kompetenzen der einzelnen Organe der Gemeinschaften im gemeinsamen Einvernehmen verschiedene Maßnahmen zur Gewährleistung einer besseren Abwicklung des Haushaltsverfahrens gemäß Artikel 78 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft zu treffen –
Kommen wie folgt überein:

Klassifizierung der Ausgaben

Kriterien
Im Lichte dieser Vereinbarung und der von der Kommission für den ordentlichen Haushalt 1982 vorgeschlagenen Klassifizierung der Ausgaben verstehen die Organe unter obligatorischen Ausgaben diejenigen Ausgaben, die die Haushaltsbehörde in den Haushaltsplan einsetzen muß, um die Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, ihren sich aus den Verträgen oder den aufgrund der Verträge ergangenen Rechtsakten ergebenden Verpflichtungen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft nachzukommen.

Klassifizierung neuer Haushaltslinien oder bereits vorhandener Haushaltslinien, deren Rechtsgrundlage geändert wurde

1. Ausgehend von den in Punkt I dieser Erklärung enthaltenen Angaben erfolgt die Klassifizierung neuer Haushaltslinien und der entsprechenden Ausgaben auf Vorschlag der Kommission im gemeinsamen Einvernehmen der beiden Organe, die die Haushaltsbehörde bilden.

2. Der Vorentwurf des Haushaltsplans beinhaltet einen mit Gründen versehenen Vorschlag für die Klassifizierung jeder neuen Haushaltslinie.

3. Vermag eines der beiden Organe, die die Haushaltsbehörde bilden, den Klassifizierungsvorschlag der Kommission nicht zu akzeptieren, so wird die Meinungsverschiedenheit dem Präsidenten des Parlaments, dem Präsidenten des Rates und dem Präsidenten der Kommission im Rahmen einer Sitzung vorgelegt; letztere übernimmt den Vorsitz.

4. Die Präsidenten der drei Organe bemühen sich, etwaige Meinungsverschiedenheiten vor der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans auszuräumen.

5. Der Vorsitzende des interinstitutionellen Dialogs erstattet in der vor der ersten Lesung durch den Rat stattfindenden Konzertierungssitzung der Organe Bericht und interveniert erforderlichenfalls in den im Rahmen der ersten Lesung stattfindenden Beratungen des Rates und des Parlaments.

6. Die vereinbarte Klassifizierung, die bis zum Erlaß des grundlegenden Rechtsaktes vorläufig ist, kann nach Erlaß und im Lichte dieses Rechtsaktes im gegenseitigen Einvernehmen geändert werden.

Zusammenarbeit zwischen den Organen im Rahmen des Haushaltsverfahrens

1. Der vor der Erstellung des Entwurfs des Haushaltsplans durch den Rat vorgesehene Meinungsaustausch über die Auffassung des Parlaments zum Vorentwurf des Haushaltsplans der Kommission muß so rechtzeitig stattfinden, daß der Rat den Anregungen des Parlaments ordnungsgemäß Rechnung tragen kann.

2. a) Erweist sich im Verlauf des Haushaltsverfahrens, daß der Abschluß des Verfahrens davon abhängen könnte, daß für die Erhöhung der nichtobligatorischen Ausgaben in gemeinsamem Einvernehmen ein neuer Satz für die Zahlungsermächtigungen festgesetzt werden muß – letzterer kann auf anderem Niveau als erstgenannter festgesetzt werden –, so treten die Präsidenten von Parlament, Rat und Kommission unverzüglich zusammen.

b) Unter Berücksichtigung der gegebenen Positionen wird sodann alles ins Werk gesetzt, um Lösungen zu ermitteln, die geeignet sind, die endgültige Zustimmung der beiden Organe, die die Haushaltsbehörde bilden, zu erhalten, damit die Feststellung des Haushaltsplans vor Ende des Jahres erfolgen kann.

c) Zu diesem Zweck verpflichten sich die Beteiligten, alles zu tun, damit dieser Termin, der für das ordnungsgemäße Funktionieren der Gemeinschaft von wesentlicher Bedeutung ist, eingehalten werden kann.

3. Falls jedoch vor dem 31. Dezember keine Einigung zustande kommt, verpflichtet sich die Haushaltsbehörde, sich weiterhin darum zu bemühen, daß das Haushaltsverfahren abgeschlossen und der Haushaltsplan vor Ende Januar festgestellt wird.

4. Die Vereinbarung der beiden Organe, die die Haushaltsbehörde bilden, über den neuen Satz legt fest, in welcher Höhe die nichtobligatorischen Ausgaben im Haushaltsplan festgestellt werden.

5. Die Präsidenten von Parlament, Rat und Kommission tagen bei Bedarf und auf Antrag eines des Präsidenten, um:
– die Ergebnisse der Anwendung dieser Erklärung zu beurteilen;
– die anstehenden Fragen zu prüfen, um gemeinsame Lösungsvorschläge vorzubereiten, die den Organen vorzulegen sind.

Sonstige Fragen

1. Der „Spielraum" des Parlaments – der mindestens der Hälfte des Höchstsatzes entspricht – wird vom Entwurf des vom Rat in erster Lesung erstellten Haushaltsplans an in Anspruch genommen, und zwar unter Berücksichtigung etwaiger Berichtigungsschreiben zu dem Entwurf.

2. Die Einhaltung des Höchstsatzes ist beim jährlichen Haushaltsplan sowie dem (oder den) Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplan (-haushaltsplänen) geboten. Unbeschadet der Festsetzungen eines neuen Satzes bleibt der gegebenenfalls nicht in Anspruch genommene Teil des Höchstsatzes für eine etwaige Verwendung im Rahmen der Prüfung eines Entwurfs eines Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans verfügbar.

3. a) Die in den geltenden Verordnungen festgesetzten Höchstbeträge werden eingehalten werden.

b) Um dem Haushaltsverfahren seine wirkliche Bedeutung zu geben, muß vermieden werden, daß Höchstbeträge auf dem Verordnungswege festgelegt und Beträge in den Haushaltsplan eingesetzt werden, die die tatsächlichen Ausführungsmöglichkeiten übersteigen.

c) Die Verwendung der in den Haushalt für neue bedeutende Gemeinschaftsaktionen eingesetzten Mittel kann nur nach Erlaß einer Grundverordnung erfolgen. Werden diese Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt, bevor ein Verordnungsvorschlag vorliegt, so ist die Kommission ersucht, bis spätestens Ende Januar einen Vorschlag vorzulegen.

Der Rat und das Parlament verpflichten sich, alles zu tun, damit die betreffende Verordnung spätestens Ende Mai verabschiedet werden kann.

Kann die Verordnung zu diesem Termin jedoch nicht verabschiedet werden, so legt die Kommission Alternativvorschläge (Mittelübertragungen) vor, damit die betreffenden Mittel noch während des Haushaltsjahres verwendet werden können.

4. Die Organe stellen fest, daß das Verfahren für die Änderung der Haushaltsordnung im Gange ist und daß einige der Probleme in diesem Rahmen zur Lösung anstehen. Die Organe verpflichten sich, alles zu tun, damit dieses Verfahren möglichst bald abgeschlossen werden kann.

Geschehen zu Brüssel am 30. Juni 1982.

Quelle: Bulletin der EG, 6/1982, S. 7-9.

9. *Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments für die Reform der Verträge und die Verwirklichung der Europäischen Union vom 6. Juli 1982*

Das Europäische Parlament,

A. angesichts der Tatsache, daß die Zugehörigkeit der Mitgliedstaaten zur Europäischen Gemeinschaft und zu den darauf gründenden Kooperationsformen diesen sowie der internationalen Völkergemeinschaft Nutzen gebracht hat, daß aber die Zeit, die erworbenen Erfahrungen und das Auftreten neuer politischer und wirtschaftlicher Herausforderungen Reformen nötig machen;

B. in dem Bewußtsein, daß die politische, soziale und institutionelle Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft den Bedürfnissen und Bestrebungen der europäischen Bürger bei weitem nicht gerecht wird;

C. in der Überzeugung, daß die Gemeinschaft angesichts der verschärften internationalen Konflikte endlich voll und ganz die Rolle spielen muß, die ihr in der Welt zukommt, nämlich die eines Katalysators für Frieden und Entwicklung;

D. in der Überzeugung, daß eine Reform der Institutionen für ein besseres Funktionieren der Gemeinschaft zwar unerläßlich ist, aber kein Ersatz sein kann für gemeinsames Handeln, um den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und technologischen Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft zu begegnen;

E. in der Überzeugung, daß eine Reform der Institutionen abgestimmt werden muß auf die neuartigen Aufgaben der EG, die sich ergeben aus der Verlangsamung des quantitativen Wachstums, der zunehmenden Arbeitslosigkeit, der Verknappung von Energie und Rohstoffen, der Bedrohung der natürlichen Grundlagen des Lebens, der Einführung neuer Technologien usw.;

F. angesichts der Tatsache, daß es die laufenden Bestrebungen um ein besseres Funktionieren der Institutionen im Rahmen der vorhandenen Verträge verdienen, beharrlich weitergeführt zu werden, bis die notwendigen Reformen kommen, die vorzubereiten sich das Parlament verpflichtet hat;

G. aufgrund seines Beschlusses vom 9. Juli 1981[1], einen neuen politischen und rechtlichen Prozeß, der die Europäische Union herbeiführen soll, selbst in Gang zu setzen;

H. mehr denn je davon überzeugt, daß Texte für institutionelle Änderungen vom Parlament selbst erarbeitet werden müssen, und zwar, wenn nötig, in mehreren Etappen;

I. überzeugt, daß die Öffentlichkeit bei entsprechender Unterrichtung die Maßnahmen zur Schaffung der Europäischen Union nachdrücklich unterstützen wird;

J. in Kenntnis des ersten Berichtes des Institutionellen Ausschusses (Dok. 1-305/82);

1. weist darauf hin,

– daß das Ziel, die Europäische Union zu schaffen, schon 1952 durch den Vertrag zur Gründung der ersten Gemeinschaft gesteckt und seither bei zahlreichen Gelegenheiten in Verträgen, Abkommen, Erklärungen und den verschiedensten Initiativen bestätigt wurde, wie aus der vom Institutionellen Ausschuß zusammengestellten Sammlung hervorgeht;

– daß zwar wichtige Fortschritte auf dem Wege zur Union erzielt wurden, daß diese Fortschritte jedoch bisher nicht kontinuierlich verliefen, es der Gemeinschaft nicht ermöglichten, den wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen zu begegnen, und immer stärker durch nationalistische Verhaltensweisen und die Wiedereinführung traditioneller diplomatischer Verfahren gefährdet werden;

und erklärt,

– daß die Verwirklichung der Union nach wie vor unverzichtbar bleibt, will man stärkere, kühnere und besser in der Zustimmung der Bevölkerung verwurzelte gemeinsame Aktionen als bisher entwickeln, um der zunehmenden Abhängigkeit und Verwundbarkeit der Gemeinschaft zu begegnen;

– daß die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft um weitere Mitgliedstaaten Reformen noch dringlicher macht;

2. hält es daher für notwendig, auf der Grundlage der gegenwärtig in Kraft befindlichen Verträge, Abkommen, Erklärungen und Gemeinschaftsakte einen Entwurf für Änderungen der Verträge auszuarbeiten, zu dem die Aufgaben, Zuständigkeiten und Organe der Union auf der Basis der Grundwerte der Gemeinschaft definiert werden;

3. schlägt als Fundament für diesen Entwurf die folgenden großen Leitlinien vor:

4. die Aufgaben der Union, wie sie namentlich auf dem Pariser Gipfel von 1972 und in den Berichten von 1975 des Parlaments, der Kommission, des Gerichtshofes und von Herrn Tindemans dargelegt wurden, werden in einer historischen Perspektive formuliert, und zwar unter den Aspekten:

a) der wachsenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Solidarität ihrer Völker unter Wahrung der (individuellen und kollektiven) Menschenrechte und menschlichen Werte und der demokratischen Freiheiten sowie der ethnischen und kulturellen Vielfalt, des Fortschritts in der sozialen Gerechtigkeit, des Strebens nach Vollbeschäftigung, nach stabilem Wirtschaftswachstum, Hebung der Lebensqualität und Beseitigung der regionalen Ungleichgewichte,

b) des wirksamen Engagements für eine ausgewogene und gerechte wirtschaftliche und soziale Entwicklung für alle Länder der Welt und für eine stabile und offene Wirtschaft,

c) eines starken und verantwortungsbewußten Beitrags zum Frieden und zur Sicherheit unter Wahrung der Rechte der Völker,

d) der verantwortungsbewußten Erhaltung und Wiederherstellung der Natur und der natürlichen Ressourcen im Hinblick auf eine kontinuierliche Entwicklung;

5. der Grundsatz der Subsidiarität, der einer der wesentlichen Grundsätze der Union ist, beinhaltet,

a) daß die Union nur die Aufgaben übernimmt, die gemeinsam wirkungsvoller als von einzelnen Mitgliedstaaten allein ausgeführt werden können oder deren Bewältigung eine Beteiligung der Union erfordert,

b) daß die Union nur in genau festgelegten Bereichen handelt,

c) daß die Befugnisse der Union sich streng nach der Aufteilung der Aufgaben und der Tätigkeitsbereiche zwischen der Union und den Mitgliedstaaten richten,

d) daß die Aufteilung der Aufgaben, der Tätigkeitsbereiche und der Befugnisse dem derzeitigen Entwicklungsstadium, aber auch den weiteren Aussichten und der unvermeidlichen Entwicklung der Union Rechnung trägt;

6. zur Erfüllung dieser Aufgaben, deren Inhalt und Umfang je nach dem Entwicklungstempo der Union wechseln können, muß diese geeignete Befugnisse innehaben,

1. um für Vereinbarkeit und Konvergenz der Politiken der Mitgliedstaaten zu sorgen,

2. um gemeinsame Politiken ausarbeiten und durchführen zu können,

3. um, wann immer der Grundsatz der Subsidiarität es erforderlich macht, neue Initiativen in folgenden Bereichen vorzuschlagen:

a) die in den Verträgen von Paris und Rom gesetzten Ziele,

b) die allgemeine Wirtschaftspolitik (insbesondere Kreditwesen, Investitionen, Steuerwesen, Forschung), die sektorielle Politik (Industrie, Landwirtschaft, Tertiärsektor, Energie) und die Handelspolitik (vor allem in bezug auf Energie- und Rohstoffversorgung),

c) die Währungspolitik und die parallele Entwicklung der wirtschaftlichen und währungspolitischen Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion, insbesondere die Entwicklung gemeinsamer Instrumente,

d) die Durchführung einer Gesellschaftspolitik, vor allem in den Bereichen Sozial-, Regional-, Umwelt-, Kultur- und Informationspolitik,

e) der allmähliche Übergang von einzelstaatlichen Kooperationsmaßnahmen mit den Ländern der Dritten Welt zu einer entschlossenen gemeinsamen Entwicklungshilfepolitik mit dem Ziel, eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung zu fördern,

f) die fortschreitende Herausbildung einer gemeinsamen europäischen Politik im Bereich der internationalen Beziehungen und der Sicherheit;

7. die Europäische Union ist mit Organen auszustatten, die, nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung definiert, die Legitimation und demokratische Kontrolle der gemeinschaftlichen Entscheidungen ebenso wie die Mitwirkung der Mitgliedstaaten gewährleisten und die Funktionsfähigkeit und Entscheidungswilligkeit der Gemeinschaft verbessern;

die Organe der Gemeinschaft sind Vorläufer der Organe der Union, doch muß die Verteilung der Befugnisse geändert werden, um insbesondere die Rolle der Kommission zu verstärken, der politischen Kontrolle durch das Parlament mehr Gewicht zu verleihen und die Rolle des Rates neu zu definieren, damit ihre Handlungsfähigkeit verstärkt wird und sie den Bedürfnissen einer Organisation, die nicht nur Staaten, sondern auch Bürger eint, besser gerecht werden;

8. die derzeitigen Organe der Gemeinschaft werden so angepaßt, daß einerseits die bestehenden Mängel beseitigt werden und andererseits die Union die Möglichkeit erhält, neue Aufgaben zu übernehmen und ihre Befugnisse zu erweitern; der Institutionelle Ausschuß wird die Strukturen und die Befugnisse der Organe der Union nach folgenden Kriterien festlegen:

a) es muß ein neues Gleichgewicht zwischen den Organen gefunden werden, aufgrund dessen jedes einzelne Organ innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit der Union einen bedeutenden Einfluß auf deren Entscheidungen ausübt,

b) die Kommission wird als Schaltstelle der Union ihre Rolle als Initiatorin und Exekutive in vollem Umfang wahrnehmen; hierfür ist ihr Status in bezug auf ihre Ernennung, ihre interne Organisation und ihre Verantwortlichkeiten zu überprüfen,

c) Rat und Parlament, deren Mandate sich von den Mitgliedstaaten bzw. den Bürgern der Union herleiten, werden auf der Grundlage von Vorschlägen der Kommission oder aus eigener Initiative gemeinsam die Gesetzgebungsbefugnis ausüben;

ebenso werden sie gemeinsam die von der Union geschlossenen Verträge ratifizieren und zusammen die Haushaltsbehörde der Union bilden,

d) das Parlament wird die politische Kontrolle über die Exekutive ausüben und in geeigneter Form an ihrer Einsetzung sowie an der Ernennung der Mitglieder des Gerichtshofes mitwirken,

e) der Rat muß durch geeignete Verfahren imstande sein, rechtzeitig die ihm obliegenden Beschlüsse zu fassen,

f) die Rolle und die Kompetenzen des Europäischen Rates werden festgelegt,

g) die institutionelle Verknüpfung der europäischen politischen Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsverträgen wird verstärkt,

h) der Gerichtshof wird seine Befugnisse im Rahmen eines auf dem Recht und der Gewaltenteilung fußenden Systems ausüben,

i) Art und Rolle des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Rechnungshofes werden den Erfordernissen der Union angepaßt;

9. es wird in regelmäßigen Zeitabständen, die noch genau festzulegen sind, und nach geeigneten Verfahren, an denen die Union und die Mitgliedstaaten beteiligt sind, eine Verteilung des Steueraufkommens zwischen Union und Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Aufgaben und Verpflichtungen der Union vorgenommen;

im Rahmen dieser Verteilung sind die Union und die Mitgliedstaaten bei der Aufbringung ihrer Mittel und der Aufstellung ihrer Haushaltspläne autonom;

10. der gemeinschaftliche Besitzstand, der die geltenden Rechtsvorschriften und die bestehenden Politiken der Gemeinschaft, die politische Zusammenarbeit und das Europäische Währungssystem sowie alle im Rahmen der Gemeinschaft geschaffenen Organe oder Institutionen umfaßt, wird in der Union in Kraft bleiben, solange er nicht durch neue Gesetze und Politiken der Union geändert wird;

11. die im neuen Vertrag vorgesehenen Regeln für die Änderung der Verträge der Union werden entsprechend dem mehr oder weniger umfassenden Charakter der beabsichtigten Änderung und dem von der Union erreichten Entwicklungsstadium differenziert;

12. beauftragt seinen Institutionellen Ausschuß, die vorliegenden Leitlinien weiterzuentwickeln und dabei auch die erforderlichen Konsultationen mit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Stellen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft zu führen, eine von Sachkenntnis geprägte Diskussion zu fördern, in die die politischen und intellektuellen Kräfte eines jeden Mitgliedstaats einbezogen werden, Gutachten einzuholen und sodann auf dieser Grundlage eine Reihe von Vorschlägen auszuarbeiten, die das Parlament Anfang 1983 prüfen wird, und schließlich im Lichte dieser Beratungen einen Vorentwurf für einen Vertrag abzufassen, der dem Parlament im Herbst 1983 vorgelegt werden soll.

---

1 ABl. der EG, C 234 v. 14.9.1981, S. 48.

Quelle: ABl. der EG, C 238 vom 13.9.1982, S. 25-28.

10. Die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft. Memorandum der Kommission an den Rat der Europäischen Gemeinschaft vom 4. Oktober 1982 (‚Pisani-Memorandum') (Auszüge)

Die Entwicklungspolitik ist eine der wesentlichen Dimensionen des europäischen Aufbauwerks. Sie hat in jeder Phase dieses Aufbauwerks eine Rolle gespielt und sich zunehmend entfaltet.

Angesichts der Herausforderung der Wirtschaftskrise und im Hinblick auf ihre Erweiterung im Mittelmeerraum muß die Gemeinschaft jetzt die Bilanz ihrer Entwicklungspolitik ziehen und das Erreichte überdenken, um die Ziele und das geographische Einzugsfeld zu bestätigen oder zu erweitern und die Mittel und Methoden neu festzulegen.

Wenngleich für einen geringen Bruchteil der Bevölkerung der Länder der dritten Welt ein Anstieg des durchschnittlichen Pro-Kopf-Einkommens festzustellen ist, darf man sich nicht darüber hinwegtäuschen, daß das Einkommen der weitaus meisten Einwohner dieser Länder seit zehn Jahren stagniert und häufig sogar rückläufig war. Überdies scheinen die Globalverhandlungen zum Scheitern verurteilt, und gleichzeitig wird sich die Weltöffentlichkeit des strukturellen Ungleichgewichts zwischen Nord und Süd bewußt; die Unfähigkeit der Entwicklungsländer, ihre Schulden zurückzuzahlen, war in Toronto[1] dafür ein weiteres alarmierendes Zeichen.

Die Kampagne des Europäischen Parlaments für den Kampf gegen den Hunger in der Welt und für die Entwicklung und das erwachte Interesse der Öffentlichkeit in den zehn Mitgliedstaaten an diesen Fragen sind daher mehr denn je gerechtfertigt, insbesondere im Hinblick auf die bevorstehende Aufnahme der Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens von Lomé.

Gestützt auf diese Analysen schlägt die Kommission dem Rat und dem Parlament die Grundsätze und allgemeinen Vorstellungen vor, an denen die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft in diesem Jahrzehnt ausgerichtet werden sollte. Sie bittet daher den Rat und das Parlament, ihren Schlußfolgerungen hinsichtlich der Ziele, der Methoden, des institutionellen Rahmens und der Aktionsmittel dieser Politik zuzustimmen.

Die Ziele

1. Der Weg zu einer autonomen und dauerhaften Entwicklung der Entwicklungsländer und insbesondere der ärmsten unter ihnen führt über die Erreichung folgender Ziele:
– Unterstützung der Eigenanstrengungen zur Durchführung autonomer entwicklungspolitischer Maßnahmen;
– Förderung der Ernährungsautonomie der betreffenden Länder durch Unterstützung einer dynamischen Politik der ländlichen Entwicklung und der Schaffung wirtschaftspolitischer Anreize für die Steigerung der landwirtschaftlichen Eigenbedarfsproduktion;
– Entwicklung der menschlichen Ressourcen und Berücksichtigung der kulturellen Dimensionen der Entwicklung;
– Entwicklung autonomer Kapazitäten in der wissenschaftlichen und angewandten Forschung sowie Einsatz von Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung;
– systematische Nutzung aller vorhandenen natürlichen Ressourcen;
– Wiederherstellung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts und Regulierung der zunehmenden Verstädterung.

2. Die Gemeinschaft wird weiterhin die internationale Wirtschaftskooperation bilateralen oder multilateralen Zuschnitts durch folgende Maßnahmen fördern:
– Schaffung bzw. Vertiefung dauerhafter, auf Solidarität und wechselseitigem Interesse gegründeter vertraglicher Beziehungen zwischen Europa und seinen Partnern;
– Errichtung eines „neuen Systems internationaler Wirtschaftsbeziehungen auf dem

Grundsatz der Gleichberechtigung und des wechselseitigen Vorteils zur Förderung der gemeinsamen Interessen aller Länder"[2] im Rahmen des Nord-Süd-Dialogs;
– Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Entwicklungsländern (Süd-Süd-Zusammenarbeit).

Die Methoden

3. Bei ihren Entwicklungsmaßnahmen wird sich die Gemeinschaft bemühen, einen politischen Dialog anzuknüpfen, der über bloße Verhandlungen über die zu finanzierenden Vorhaben hinausgeht. Wenngleich die Empfängerländer souverän über die Verwendung der ihnen von der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Mittel entscheiden können, hält es die Gemeinschaft für ihr Recht und ihre Pflicht, mit den Regierungen dieser Länder über Sinn und Zweck der von ihr geförderten Politiken zu dialogieren. Erste konkrete Erfahrungen mit der Dialogmethode werden gegenwärtig im Bereich der Ernährungsstrategien gesammelt.

Die Gemeinschaft ist ferner der Meinung, daß sie gemeinsam mit den AKP-Staaten erneut prüfen muß, wie die für die Durchführung der Hilfe notwendige Verwaltungsstruktur der Empfängerländer verbessert und die Gemeinschaftshilfe im wesentlichen nach den grundlegenden Entwicklungsprioritäten jedes einzelnen Landes sowie nach den gemeinsamen Prioritäten regionaler Zusammenschlüsse programmiert werden kann.

4. Zur Unterstützung der kohärenten Ernährungsstrategien wird sich die Gemeinschaft vorrangig der Nahrungsmittelhilfe bedienen, die, von Notfällen abgesehen, nicht Selbstzweck sein darf, sondern in die Entwicklungsaktion integriert werden muß.

5. Die Gemeinschaft wird die Nahrungsmittelhilfe durch eine nach den gleichen Kriterien bewilligte Finanzhilfe ergänzen, sofern alternative Hilfemodalitäten wie die Lieferung landwirtschaftlicher Produktionsmittel oder die Unterstützung von Agrarstrukturmaßnahmen geeigneter erscheinen.

6. Was die Kooperation auf Gebieten von gemeinsamem Interesse (Bergbau, Energie, Industrie, Fischerei usw.) anbelangt, wird sich die Gemeinschaft bemühen, das vorhandene Instrumentarium vollständiger und kohärenter zu nutzen oder im Rahmen von mit den Partnerländern abgestimmten Strategien zu reformieren. Die Kommission wird zu gegebener Zeit Mitteilungen zu diesen verschiedenen Themen vorlegen.

7. Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sind entschlossen, durch ständige Koordinierungs- und Harmonisierungsanstrengungen den Zusammenhalt und die Dynamik ihrer Aktionen zugunsten der Entwicklungsländer sowie die Kohärenz von internen und externen Politiken der Gemeinschaft einerseits und Entwicklungs- und Kooperationspolitik andererseits zu verstärken.

Institutioneller Rahmen

8. Die Gemeinschaft bestätigt die vorrangige Bedeutung, die sie den Kooperationsbeziehungen mit den AKP-Staaten im Rahmen der Abkommen von Lomé beimißt. Sie wird die in diesem Rahmen unternommenen gemeinsamen Entwicklungsaktionen fortsetzen und ausweiten.

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, ihre Beziehungen mit den AKP-Ländern in einem Rahmenabkommen von unbegrenzter Dauer zu verankern. Auf der Grundlage der mit diesen Ländern entwickelten institutionellen Strukturen wird sie sich bemühen, die Tendenz zur Verschärfung der Nahrungsmittelabhängigkeit und Armut umzukehren, und zur Entwicklung dieser Länder beizutragen. Die Gemeinschaft ist bereit, mit Gruppen dieser Länder Abkommen zu schließen, die den geographischen Gegebenheiten oder der Art der anstehenden Probleme spezifisch Rechnung tragen.

9. In der Erkenntnis, daß Stabilität und Wohlstand der Entwicklungsländer im Mittelmeerraum mit den politischen und wirtschaftlichen Eigeninteressen der Gemeinschaft

eng verbunden sind, werden die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zur Entwicklung dieser Länder beitragen und ihre in den Kooperationsabkommen eingegangenen Verpflichtungen voll einlösen. Die Gemeinschaft ist ferner bereit, zu gegebener Zeit ihre Beziehungen mit den südlichen Anrainerstaaten des Mittelmeers durch ein interregionales Globalabkommen zu regeln.

10. Die Gemeinschaft ist bereit, die mit den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas geschlossenen Kooperationsabkommen in ihrer Substanz zu stärken, insbesondere durch die Dotierung einiger Abkommen mit den erforderlichen finanziellen Mitteln zur Durchführung von besonderen Aktionen von gemeinsamem Interesse.

11. Neben diesen Abkommen wird die Gemeinschaft ihre Entwicklungsaktion weiter auf die Bereiche konzentrieren, in denen sie durch finanzielle Unterstützung der ländlichen Entwicklung in den ärmsten Ländern zum Kampf gegen Hunger und Armut beitragen kann, damit ihre Hilfe vor allem den Ärmsten der Armen zugute kommt. Um die Wirksamkeit dieser Hilfe zu steigern, wird sich die Gemeinschaft um eine Mehrjahres programmierung ihrer Entwicklungsmaßnahmen bemühen.

12. Zahlreiche Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung des Handels und des Aufbaus einer autonomen Industrie können nur dann voll wirksam sein, wenn sie für mehrere Staaten gemeinsam durchgeführt werden. Daher wird die Gemeinschaft in ihren Kooperationsbeziehungen mit den verschiedenen Gruppen von Entwicklungsländern auch in Zukunft für die gebührende Berücksichtigung der regionalen Dimension der Entwicklungshilfe eintreten. Mehr noch als früher wird sie ihre Kooperationsinstrumente dieser Notwendigkeit anpassen, um die Komplementärwirkung ihrer Maßnahmen sicherzustellen und das wirtschaftliche Gleichgewicht der Regionen zu fördern.

13. Im multilateralen Rahmen wollen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten die Wirksamkeit ihrer Beiträge in den multilateralen Einrichtungen für die Entwicklungsfinanzierung verstärken. Zu diesem Zweck werden sie die Grundsätze und Modalitäten einer „europäischen Haltung" in diesen Einrichtungen miteinander festlegen und gemeinsam durchführen. Hierzu müßte die Grundsatzfrage einer finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft als solcher in einigen internationalen Finanzierungseinrichtungen geprüft werden.

In den Nord-Süd-Beziehungen und insbesondere den Globalverhandlungen wird sich die Gemeinschaft bemühen, zur Erreichung der vom Europäischen Rat im Juni 1981[3] festgelegten und später noch ausgeweiteten Ziele beizutragen.

Mittel

14. Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, für die gemeinschaftliche Entwicklungshilfe ein Promille des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft bereitzustellen, und will dieses Ziel stufenweise in den nächsten zehn Jahren erreichen; auf diese Weise soll die Kontinuität ihrer Aktion unterstrichen und die Vorausschaubarkeit ihrer Hilfe verbessert werden.

15. Die Einheit und Kohärenz der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft wird auch dadurch unterstrichen, daß die dafür bereitgestellten Mittel jetzt in einem Haushaltskapitel zusammengefaßt sind; bestimmend für diese Maßnahme war ferner das Bemühen um größere Flexibilität der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik in ihren beiden Teilbereichen:

– vertragliche Hilfe: das Instrumentarium des Abkommens von Lomé und der Mittelmeerabkommen sowie weitere Instrumente, die im Rahmen der Kooperationsabkommen mit anderen Entwicklungsländern geschaffen werden;

– autonome Hilfe: Finanzierung von Maßnahmen der Nichtregierungsorganisationen – Hilfe für die nichtassoziierten Entwicklungsländer – Soforthilfe in der von der Kommission vorgeschlagenen Form – Nahrungsmittelhilfe und Hilfe für die Ernährungsstrate-

gie – Hilfe für Programme der wissenschaftlichen Forschung zugunsten der Entwicklungsländer – Maßnahmen im Rahmen von Kooperationsabkommen, deren Finanzierung noch nicht vertraglich geregelt ist.

16. Die Gemeinschaft wird ferner alles daransetzen, den Kapitalzufluß in die Entwicklungsländer auch durch Inanspruchnahme der Kapitalmärkte und Förderung von Privatinvestitionen zu verstärken. Sie wird die Möglichkeit prüfen, ihre eigene Anleihekapazität direkt in den Dienst der Entwicklungsländer zu stellen.

Kurzfristig sollte eine großzügigere Auslegung des Artikels 18 der Satzung der EIB der Bank die Möglichkeit geben, sich in den durch Kooperationsabkommen mit der Gemeinschaft verbundenen Entwicklungsländern an Finanzierungen von gemeinsamem Interesse zu beteiligen.

17. In währungspolitischer Hinsicht ist zu bemerken, daß die Einführung des Europäischen Währungssystems und seines Währungsinstruments, der ECU, sich als Stabilitätsfaktor zugunsten einzelner Entwicklungsländer oder Ländergruppen auswirken kann, die sich auf dieses System beziehen wollen.

18. Im Bereich des Handels hat sich die Gemeinschaft vorrangig zum Ziel gesetzt, möglichst liberale und vorausschaubare Handelsregelungen festzulegen; dies gilt insbesondere, wenn diese Regelungen nach Verhandlungen mit den Partnerländern vertraglich fixiert worden sind.

19. Im Grundstoffsektor wird die Gemeinschaft sich wie bisher in den internationalen Gremien für eine Stabilisierung der Rohstoffmärkte einsetzen.

20. Die Gemeinschaft ist bereit, bei der Erneuerung des Abkommens von Lomé mit den AKP-Staaten das Stabex- und Sysmin-System sowie die Zucker-, Bananen- und Rumprotokolle nach den bisherigen Erfahrungen zu ändern, um ihre Wirksamkeit zu steigern.

---

1 37. Jahresversammlung des Gouverneursrates des Internationalen Währungsfonds und des Gouverneursrates der Weltbank – 6. bis 9. September 1982.

2 Resolution 34/138 der Generalversammlung der Vereinten Nationen.

3 Bulletin der EG, 6/1982, Ziff. 1.1.10.

Quelle: Bulletin der EG, Beilage 5/1982, S. 5–8.

11. Verordnung (EWG) Nr. 2870/82 des Rates vom 21. Oktober 1982 über die Beschränkung der Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse nach den Vereinigten Staaten von Amerika

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika eine Vereinbarung[1] – im folgenden „Vereinbarung" genannt – getroffen, die vorsieht, daß einerseits die Verfahren wegen Dumping und Subventionierung sowie sonstige Maßnahmen eingestellt werden und daß andererseits die Ausfuhren bestimmter Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft nach den Vereinigten Staaten zeitweilig auf bestimmte Mengen beschränkt werden. In Ausführung der Vereinbarung sind nun in der Gemeinschaft Maß-

nahmen zur Beschränkung der Stahlausfuhren auf den Markt der Vereinigten Staaten zu ergreifen.

Nach der Vereinbarung betreffen die Ausfuhrbeschränkungen Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft. Die Bestimmung des Ursprungs dieser Erzeugnisse erfolgt nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht, also der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung[2], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1318/71[3].

Im Hinblick auf eine sachgemäße Bewirtschaftung werden die Mengen, auf die die Gemeinschaft nach der Vereinbarung die Ausfuhren beschränken will, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Zu diesem Zweck ist ein Verteilungsschlüssel festzulegen. Es ist dann Sache der Mitgliedstaaten, die ihnen zugewiesenen Quoten nach objektiven Kriterien auf die einzelnen Unternehmen zu verteilen.

Der gemeinschaftliche Charakter der Ausfuhrbeschränkungen wird durch eine solche Aufteilung der Ausfuhrmengen auf die Mitgliedstaaten und durch die Schaffung einer Gemeinschaftsreserve gewährleistet.

Eine Gemeinschaftsreserve ermöglicht es, eventuelle Nachteile der gewählten Verteilung auszugleichen und eine optimale Nutzung der Exportmöglichkeiten sicherzustellen.

Die Aufteilung der nach der Vereinbarung bestehenden Gesamt-Ausfuhrmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muß aufgrund der herkömmlichen Handelsströme erfolgen, wobei etwaige Auswirkungen der amerikanischen Maßnahmen auf die Einfuhr von Stahlerzeugnissen aus den einzelnen Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Gemäß der Vereinbarung sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um anomale Konzentrationen der Ausfuhren auf bestimmte Zeitpunkte zu verhindern.

Die Politik der Gemeinschaft im Stahlbereich soll es der Eisen- und Stahlindustrie der Gemeinschaft insbesondere ermöglichen, sich an die Bedingungen des internationalen Wettbewerbs anzupassen. Angesichts der Beziehung zwischen den Bemühungen um eine Umstrukturierung der Industrie und den Zwängen, denen die Vereinbarung Rechnung trägt, sowie aufgrund der Tatsache, daß die Vereinbarung auf Erzeugnisse beschränkt ist, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben, ist vorzusehen, daß in den den Unternehmen erteilten Ausfuhrlizenzen das Unternehmen angegeben wird, das in der Gemeinschaft erzeugt und seinen Sitz in dem Mitgliedstaat hat, welcher die Lizenz aufgrund der ihm zugewiesenen Quote erteilt.

Im Hinblick auf die Interessen der Vertriebsunternehmen muß jedoch dafür gesorgt werden, daß diese Lizenzen nicht nur unter Unternehmen der Stahlindustrie übertragen werden können, sondern daß auch eine Abtretung an Vertriebsunternehmen möglich ist, vor allem in den Fällen, in denen die Stahlerzeuger ihre Erzeugnisse über Vertriebsunternehmen absetzen.

Es erscheint notwendig und gegenwärtig ausreichend, daß die Mitgliedstaaten die Einhaltung dieser Regelung durch Anwendung der in ihren Rechtsvorschriften vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten sicherstellen.

Um die Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen zu erleichtern, ist es angebracht, ein Verfahren festzulegen, das eine enge Mitarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Rahmen eines Ausschusses vorsieht. Hierfür genügt es, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente[4] vorgesehene Verfahren anzuwenden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden gemeinschaftliche Ausfuhrbeschränkungen für die Zeit vom 1. November 1982 bis zum 31. Dezember 1983 – im folgenden „Anlaufzeit" genannt – und für die

Jahre 1984 und 1985 erlassen; sie gelten für nach dem 1. November 1982 erfolgende Ausfuhren aus der Gemeinschaft nach den Vereinigten Staaten von Amerika – im folgenden „USA" genannt – bei Stahlerzeugnissen, die ihren Ursprung in der Gemeinschaft haben und in Anhang I aufgeführt und näher bezeichnet sind.

Unter USA ist im Sinne dieser Verordnung das amerikanische Zollgebiet mit den amerikanischen Freizonen nach Anhang II zu verstehen.

(2) Die Bestimmung des Ursprungs der unter dieser Verordnung fallenden Waren erfolgt nach dem geltenden Gemeinschaftsrecht.

Artikel 2

(1) Die Kommission berechnet die Höchstmengen für Ausfuhren aus der Gemeinschaft für die Anlaufzeit und die Jahre 1984 und 1985 nach Erzeugnisgruppen anhand folgender Prozentsätze der amerikanischen Marktversorgung im Sinne von Artikel 5 der Vereinbarung:

Erzeugnisgruppen	Prozentsatz
Bleche, kalt gewalzt	5,11 %
Grobblech	5,36 %
Profile und Träger	9,91 %
Stabstahl, warm gewalzt	2,38 %
Bleche, überzogen	3,27 %
Weißblech	2,20 %
Schienen	8,90 %

(2) Die nach Absatz 1 berechneten Höchstmengen für Ausfuhren aus der Gemeinschaft werden von der Kommission neu berechnet, um einer Änderung der amerikanischen Marktversorgung Rechnung zu tragen.

(3) Die Höchstmengen können ferner zu folgendem Zweck unter den in der Vereinbarung vorgesehenen Bedingungen gemäß dem in Artikel 8 genannten Verfahren neu berechnet werden:

– vorzeitige Inanspruchnahme oder Übertragung von Lizenzen auf das folgende Jahr,
– Übertragung auf andere Erzeugnisgruppen,
– Bewilligung zusätzlicher Mengen bei Verknappung des Angebots,
– Berücksichtigung möglicher Abweichungen in den Monaten August, September und Oktober 1982 gegenüber der saisonüblichen Handelsstruktur.

Artikel 3

(1) Die Kommission teilt die nach Artikel 2 festgelegten und berechneten Höchstmengen für Ausfuhren aus der Gemeinschaft für die Anlaufzeit und die Jahre 1984 und 1985 nach Anhang III auf die Mitgliedstaaten auf.

(2) Die Kommission konsultiert regelmäßig den Ausschuß für die Vereinbarung, der in Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 2872/82/EGKS der Kommission über Beschränkungen für die Ausfuhr von Stahlerzeugnissen in die Vereinigten Staaten von Amerika[5] vorgesehen ist, zum Stand der Erteilung von Lizenzen und zu den für eine optimale Nutzung der Gesamthöchstmenge erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten übertragen in den ersten acht Tagen des dritten Monats jedes Quartals den Teil der Quote, für den sie keine Lizenzen erteilt haben, an eine Gemeinschaftsreserve. Diese wird von der Kommission nach Anhörung des Ausschusses für die Vereinbarung einem oder mehreren Mitgliedstaaten zugewiesen, soweit die optimale Nutzung der Ausfuhrhöchstmengen oder Schwierigkeiten bei der Handhabung des Systems eine Anpassung der Quoten erforderlich machen.

Die Kommission kann die technischen Voraussetzungen festlegen, die für die Lizenzerteilung durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der zusätzlichen Zuweisung gelten.

Artikel 5

(1) Für Ausfuhren aus der Gemeinschaft gemäß Artikel 1 in der Zeit vom 1. November 1982 bis zum 31. Dezember 1985 sind der zuständigen Zollstelle in der Gemeinschaft eine Ausfuhrlizenz, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats im Rahmen der diesem nach Artikel 3 und gegebenenfalls Artikel 4 zugewiesenen Quoten erteilt wird, sowie eine Ausfuhrbescheinigung vorzulegen.

Die Mitgliedstaaten legen für jedes Quartal die Mengen fest, für die sie für die einzelnen Erzeugnisgruppen Lizenzen auszustellen beabsichtigen; sie teilen diese Mengen der Kommission innerhalb der ersten fünfzehn Tage des jeweiligen Quartals mit. Dabei tragen sie dafür Sorge, daß bei der Erteilung der Ausfuhrlizenzen für jedes Quartal eine ausreichende Verteilung der Ausfuhren auf das gesamte Jahr unter Berücksichtigung der für den Handel mit jeder Erzeugnisgruppe typischen jahreszeitlichen Schwankungen gewährleistet wird. Vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Kommission dürfen die Mitgliedstaaten nicht für zwei aufeinanderfolgende Quartale Ausfuhrlizenzen für Mengen erteilen, die mehr als 55 % des für die Anlaufzeit und 65 % des für die Jahre 1984 und 1985 zugeteilten Kontingents betragen.

Vorbehaltlich Unterabsatz 2 können die Mitgliedstaaten nach Maßgabe des nicht ausgenutzten Teils der während der Anlaufzeit oder in den Jahren 1984 und 1985 erteilten und an ihre zuständigen Behörden zurückgegebenen Lizenzen neue Ausfuhrlizenzen in der Anlaufzeit bzw. den Jahren 1984 und 1985 erteilen.

(2) Für die Lizenzerteilung gelten folgende Kriterien:

– Die Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere über die von der Kommission nach Artikel 3 zugewiesenen Quote, sind einzuhalten.
– Die herkömmlichen Ausfuhrströme der Unternehmen in den Jahren 1977 bis 1981 sind unter Berücksichtigung der durch diese Verordnung festgelegten Grundsätze einer Herabsetzung zu beachten.
– Die herkömmliche Verteilung der Ausfuhrströme nach den Vereinigten Staaten auf das Jahr ist zu beachten.
– Die Ausfuhrmöglichkeiten nach dieser Verordnung sind zu nutzen und optimal zu verwalten.
– Die Möglichkeiten nach Artikel 4 sind zu beachten.
– Etwaige neue Möglichkeiten aufgrund dieser Verordnung sind optimal zu nutzen.

Jede Lizenz gibt das Unternehmen an, das in der Gemeinschaft Stahl erzeugt und seinen Sitz in dem Mitgliedstaat hat, welcher die Lizenz aufgrund der ihm zugewiesenen Quote erteilt.

(3) Eine Übertragung von Ausfuhrlizenzen unter Unternehmen der Stahlindustrie oder von solchen Unternehmen an Vertriebsunternehmen ist zulässig, sofern es sich um ein und dieselbe Erzeugnisgruppe handelt und die Übertragung den Behörden des Mitgliedstaats, in dem das übertragende Unternehmen seinen Sitz hat, vorher angezeigt wird. Übertragungen dieser Art sind auch zwischen Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten zulässig.

(4) In einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft erteilte Lizenzen sind in der gesamten Gemeinschaft gültig.

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Ausfuhren ohne Vorlage der in diesem Artikel bezeichneten Lizenz und Verstöße gegen andere Lizenzerteilungsvorschriften geahndet werden. Die Mitgliedstaaten melden der Kommission in von dieser festgelegten Zeitabständen alle Verstöße gegen die genannten Bestimmungen und alle Maßnahmen zur Ahndung.

(6) Die Kommission kann Durchführungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 erlassen und festlegen, welche Auskünfte über die betreffenden Lizenzen und Ausfuhren ihr zu liefern sind.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten belasten ihre Quoten nach Artikel 3 und gegebenenfalls Artikel 4 mit den Mengen, die in den von ihnen erteilten Lizenzen angegeben sind; dies gilt auch bei der nachträglichen Übertragung einer Lizenz auf ein Unternehmen eines anderen Mitgliedstaats.

(2) Die Ausfuhren von unter diese Verordnung fallenden Erzeugnissen werden von den Mitgliedstaaten laufend erfaßt. Als Ausfuhrtermin gilt der Tag, an dem die Zollstelle des Mitgliedstaats der Ausfuhr eine Ausfuhranmeldung oder ein Dokument nach Artikel 18 der Richtlinie 81/177/EWG des Rates vom 24. Februar 1981 zur Harmonisierung der Verfahren für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren[6] erhält.

(3) Die Ausnutzung einer Quote durch einen Mitgliedstaat wird nach den Lizenzen berechnet, die er gemäß Artikel 5 erteilt hat.

Artikel 7

(1) Ausfuhren in die USA werden, wenn die Ware unverändert oder ohne nennenswerte Veränderungen wieder aus den USA ausgeführt werden soll, auf die Quote des Mitgliedstaats angerechnet, in dem die Lizenz erteilt worden ist. Sobald den Behörden dieses Mitgliedstaats der Nachweis für die Wiederausfuhr aus den USA erbracht wird, erhöht sich die Quote des betreffenden Mitgliedstaats für den Zeitraum, in dem der Nachweis erbracht wurde, um den entsprechenden Betrag.

(2) Die Kommission kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen.

Artikel 8

Wird auf das Verfahren dieses Artikels Bezug genommen, so findet Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 Anwendung.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.
Sie gilt ab 1. November 1982.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Oktober 1982.

Im Namen des Rates
Der Präsident
U. ELLEMANN-JENSEN

1 ABl. der EG, L 307 v. 1.11.1982, S. 13.
2 ABl. der EG, L 148 v. 28.6.1968, S. 1.
3 ABl. der EG, L 139 v. 25.6.1971, S. 6.
4 ABl. der EG, L 124 v. 8.6.1970, S. 1.
5 ABl. der EG, L 307 v. 1.11.1982, S. 27.
6 ABl. der EG, L 83 v. 30.3.1981, S. 40.

Quelle: ABl. der EG, L 307 vom 1.11.1982, S. 3-6.

12. Schlußfolgerungen zur gemeinsamen Ratstagung der Minister für Wirtschaft und Finanzen sowie Arbeit und Sozialfragen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft vom 16. November 1982 in Brüssel (Auszüge)

„I. Wirtschaftliche und soziale Lage

(. . .) Eine dauerhafte Erweiterung des Arbeitsplatzangebots ist nur durch eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Ertragslage der Unternehmen zu erreichen, was wiederum eine Besserung des allgemeinen Wirtschaftsklimas, gestützt auf das Erreichte im Kampf gegen die Inflation, voraussetzt.

Die Probleme und die Gefahren der derzeitigen Wirtschaftslage lassen sich nur eindämmen und abwehren, wenn die entsprechenden Maßnahmen mit einer umfassenden Bereitschaft verbunden sind, die für den Anpassungsprozeß erforderlichen Kosten zu teilen. Intensive Konsultationen mit den Sozialpartnern sind hier besonders wichtig. Es sollte sichergestellt werden, daß bei der Aufteilung der mit den gegenwärtigen wirtschaftlichen Schwierigkeiten verbundenen Lasten die schwächeren Gruppen angemessen berücksichtigt werden; im besonderen sollten die Bemühungen um eine Verringerung des bestehenden sozialen oder regionalen Gefälles durch den Anpassungsprozeß nicht beeinträchtigt werden.

II. Maßnahmen

Internationale wirtschaftliche und finanzielle Stabilität: Der Rat bekräftigt die Entschlossenheit der Gemeinschaft, protektionistische Tendenzen jeglicher Art – dazu gehören auch Abwertungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit – im Welthandel auch künftig zu bekämpfen. Sie stellen eine der Hauptbedrohungen für die Weltwirtschaft und den Lebensstandard dar. Die Minister sind sich darin einig, daß eine Politik entwickelt werden muß, die einen bedeutsameren Beitrag zur Festigung der Handelsströme leisten kann (. . .).

Konvergenz und wirtschaftliche Stabilität innerhalb der Gemeinschaft: Es ist äußerst wichtig, daß die Zinssätze weiter sinken, damit die produktiven Investitionen gestärkt werden; in diesem Zusammenhang hält der Rat eine Mäßigung und Neuverteilung der öffentlichen Ausgaben sowie eine Verringerung der Haushaltsdefizite für unerläßlich. Dies gilt insbesondere für Länder, die nach wie vor eine hohe Inflationsrate aufweisen und die bei ihren Bemühungen um ein besseres Gleichgewicht sowohl des öffentlichen Haushalts als auch der Zahlungsbilanz bisher nur unzureichende Fortschritte erzielt haben.

Der Rat betont gleichzeitig die Gefahr, die aufkommen könnte, wenn alle Mitgliedstaaten bei den öffentlichen Ausgaben, unabhängig von ihrer Inflationsrate, von der Höhe der realen Zinssätze oder von ihrer finanziellen Lage die gleiche Zurückhaltung übten. Länder, in denen ein zufriedenstellender Rückgang der Inflationsrate und geringere reale Zinssätze zu verzeichnen sind und die sich in einer günstigeren außenwirtschaftlichen, finanzpolitischen und währungspolitischen Lage befinden, sollten die Möglichkeiten haushaltspolitischer Initiativen zur Stützung der Wirtschaftstätigkeit in Erwägung ziehen.

Ein wichtiges Ziel ist die Umschichtung der öffentlichen Ausgaben vom Konsum weg und hin zu produktiven Investitionen und Tätigkeiten, die das Produktionspotential der Unternehmen stärken (. . .).

Investitionen: (. . .) Der Rat bekräftigt, daß alle Möglichkeiten für eine wesentliche Erhöhung des BIP-Anteils der produktiven Investitionen zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage systematisch und vordringlich in einem koordinierten Vorgehen sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf der der Gemeinschaft genutzt werden sollten (. . .).

Binnenmarkt: Der Rat stimmt darin überein, daß die Wiedergewinnung des Vertrau-

ens, das für die wirtschaftliche Erholung und für die Wiederankurbelung der privaten Investitionstätigkeit unbedingt notwendig ist, die Sicherung und den raschen Ausbau des Gemeinsamen Marktes bis zu dessen Vollendung voraussetzt, was einen wesentlichen Faktor in der wirtschaftlichen Entwicklung der Gemeinschaft darstellt (. . .).

Industriepolitik: In allen Mitgliedstaaten muß eine merkliche Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Ertragslage der Unternehmen erzielt werden, wenn die Gemeinschaft der Konkurrenz anderer wichtiger Industrieländer und der Schwellenländer begegnen will. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, ihrer Industrie zu helfen, indem sie zum einen verwaltungstechnische und finanzielle Zwänge beseitigen, zum anderen aber auch im Rahmen des Vertrages die interindustrielle Zusammenarbeit in strategischen Bereichen fördern (. . .).

Jugend und Arbeitsmarkt: Der Rat gibt seiner großen Beunruhigung über die Arbeitsmarktlage Ausdruck, vor die sich die Jugendlichen gestellt sehen, und erinnert an die präzisen Leitlinien des Europäischen Rates vom März, in denen die zentrale Stellung der Arbeitsplatzbeschaffung für Jugendliche im Rahmen der Gesamtstrategie der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unterstrichen wurde. Er bekräftigt seine Entschlossenheit, im Verlauf der nächsten fünf Jahre allen Jugendlichen, die neu auf den Arbeitsmarkt kommen, die Möglichkeit einer Berufsausbildung bzw. einer ersten Erfahrung am Arbeitsplatz zu sichern (. . .).

Neuordnung der Arbeitszeit: Der Rat ist der Auffassung, daß eine Neuordnung der Arbeitszeit, möglicherweise in Verbindung mit einer Verkürzung der Arbeitszeit, unter bestimmten Bedingungen zur Verbesserung der Beschäftigungslage beitragen kann, insbesondere dann, wenn dadurch ein flexiblerer Einsatz der Produktionsmittel möglich wird.

Der Rat stimmt darin überein, daß eine Neuordnung und eine Verkürzung der Arbeitszeit sich nur dann positiv auf die Beschäftigungslage auswirken können, wenn die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen nicht beeinträchtigt wird, wenn der Arbeitsmarkt so flexibel ist, daß Engpässe vermieden werden können, und wenn die spezifischen und sektoralen Merkmale, insbesondere die Betriebsgröße, gebührend berücksichtigt werden (. . .)."

Quelle: Bulletin der EG, 11/1982, S. 10-11.

13. Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates zur 24. Ratstagung am 3. und 4. Dezember 1982 in Kopenhagen (enthält im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit verabschiedete Erklärungen zu den Ost-West-Beziehungen, Polen, Afghanistan, zur Lage im Nahen Osten einschließlich Libanon)

Die wirtschaftliche und soziale Lage

Der Europäische Rat begrüßt den Bericht des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) über die bisherige Durchführung der Wirtschaftsstrategie, die er selbst im März und Juni festgelegt hatte. Er bestätigt insbesondere die ausführlichen Schlußfolgerungen des Gemeinsamen Rates vom 16. November 1982 und des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen) vom 15. November 1982.

Der Europäische Rat bekräftigt voll und ganz die Auffassung, daß eine umfassende Strategie im Hinblick auf eine spürbare Verbesserung der Arbeitsmarktlage durch Schaffung dauerhafter neuer Arbeitsplätze notwendig ist. Die Durchführung dieser Strategie muß nunmehr fortgesetzt werden und weitgefächerte ineinandergreifende und sich ge-

genseitig verstärkende wirtschaftliche und soziale Maßnahmen auf sowohl gemeinschaftlicher als auch einzelstaatlicher Ebene umfassen.

Der Europäische Rat hat sich zu diesem Zweck über folgende vorrangige Ziele geeinigt:

– Wiederherstellung der wirtschaftlichen Stabilität

– Unter Berücksichtigung des erreichten Stabilitätsgrades Förderung der produktiven Tätigkeit und Unterstützung der wirtschaftlichen Wiederbelebung und Strukturverbesserung, insbesondere durch eine weitere Senkung der Zinssätze und durch Unterstützung produktiver Investitionen, insbesondere auf den innovativen Sektoren

– Schaffung von mehr Arbeitsplätzen oder Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche, so daß ihre berechtigten Erwartungen erfüllt werden können. Dies läßt sich nur erreichen, wenn sie bereit sind, den Erfordernissen der Spitzenindustrien von morgen gerecht zu werden

– Sorgfältige Erkundung der Möglichkeiten für eine größere Flexibilität, welche eine Neuordnung der Arbeitszeit und die Mobilität der Arbeitskräfte bietet

– Festigung des Gemeinsamen Marktes und Verstärkung der Maßnahmen zur Beseitigung von Praktiken und Maßnahmen, die zu Handelsbeschränkungen und Wettbewerbsverzerrungen führen

– Verfolgung einer tatkräftigen Energiepolitik im Hinblick auf Energieeinsparungen und die Diversifizierung der Energieversorgung

– Verstärkung des Europäischen Währungssystems; Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit und Konzertierung im Bereich der Währungs- und Finanzpolitik sowie der Handelspolitik.

Der Europäische Rat ist sich darin einig, daß ein Zeitplan für spezifische gemeinschaftliche Maßnahmen zur Ergänzung der von jedem Mitgliedstaat auf einzelstaatlicher Ebene unternommenen parallelen Bemühungen aufgestellt werden sollte. Er erteilt daher dem Rat die Weisung,

– vor Ende April 1983 über die vorrangigen Maßnahmen zu beschließen, welche die Kommission zur Stärkung des Binnenmarktes vorgeschlagen hat;

– die Arbeiten im Hinblick auf die Genehmigung der vorliegenden und künftigen Kommissionsvorschläge auf dem Gebiet der Forschung, der Innovation und der Energie zu beschleunigen;

– bald, jedenfalls vor der nächsten Tagung des Europäischen Rates, eine Einigung über den Kommissionsvorschlag betreffend die Aufstockung des NGI um weitere 3 Milliarden ECU herbeizuführen;

– die Kommissionsvorschläge über Mittel und Wege zur Sicherstellung der Berufsausbildung oder einer ersten Berufserfahrung für Jugendliche beziehungsweise über die Neuordnung der Arbeitszeit dringend zu prüfen.

Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) wird dem Europäischen Rat im März über die Durchführung dieses Arbeitsprogramms Bericht erstatten.

Erweiterung

Der Europäische Rat bekräftigt sein politisches Engagement hinsichtlich der Erweiterung der Gemeinschaft mit Spanien und Portugal. Der Europäische Rat bittet den Rat (Allgemeine Angelegenheiten), die Verhandlungen mit den beiden Ländern so rasch wie möglich voranzutreiben.

Der Europäische Rat begrüßt die von der Kommission vorgelegte Übersicht, die seiner Ansicht nach einen neuen Impuls für die Erweiterung darstellt.

Der Europäische Rat unterstreicht die Bedeutung, die raschen Fortschritten bei einer Reihe wichtiger Fragen innerhalb der Gemeinschaft zukommt, um eine harmonische Erweiterung der Gemeinschaft zu erleichtern. Insbesondere ersucht der Europäische Rat

den Rat (Landwirtschaft), die bestehenden Regeln für bestimmte mediterrane Agrarerzeugnisse auf der Grundlage von Kommissionsvorschlägen dringend vor März 1983 abschließend zu prüfen.

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, mit den zwei beitrittswilligen Ländern die Einführung bestimmter Maßnahmen in diesen Ländern vor ihrem Beitritt zu erkunden, um ihre Wirtschaft auf den Beitritt in besonders empfindlichen Sektoren vorzubereiten.

Der Europäische Rat bittet den Rat (Allgemeine Angelegenheiten), die in der Übersicht der Kommission aufgeworfenen Fragen im Hinblick auf ausgewogene Beschlüsse zu prüfen.

Ein Bericht über den Stand der Arbeiten ist ihm für seine nächste Tagung zu unterbreiten.

Beziehungen zu Dritten Ländern

Der Europäische Rat hebt hervor, daß die vorrangige Priorität bei den wirtschaftlichen und kommerziellen Beziehungen der Gemeinschaft zu anderen industrialisierten Ländern darin besteht, die internationale Zusammenarbeit in allen wesentlichen Bereichen mit dem Ziel zu verstärken, der Rezession entgegenzuwirken, wobei der Rückkehr zu einer stabilen Situation im währungs-, finanz- und handelspolitischen Bereich besondere Bedeutung beigemessen wird.

Der Europäische Rat stellt fest, daß die Mitgliedstaaten bereit sind, auf eine wesentliche Erhöhung der IWF-Quoten hinzuarbeiten, und daß sie entschlossen sind, zu einem alsbaldigen Beschluß in diesem Sinne beizutragen.

Der Europäische Rat begrüßt das Ergebnis der GATT-Ministertagung und bestätigt die Bereitschaft der Gemeinschaft, an den weiteren Arbeiten im GATT konstruktiv mitzuwirken.

Der Europäische Rat erinnert an seine Schlußfolgerungen vom Juni, wonach zwischen den Vereinigten Staaten und der Gemeinschaft in den Bereichen, in denen sich Streitigkeiten ergeben könnten, ein echter und wirksamer Dialog stattfinden sollte. Die Europäische Gemeinschaft ist entschlossen, in den geeigneten Gremien einen konstruktiven Dialog fortzusetzen, um solide und vertrauensvolle Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten zu gewährleisten.

Er nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der Vereinbarung zwischen der EG und den USA auf dem Stahlsektor sowie von der Aufhebung der Sanktionen der Vereinigten Staaten betreffend die sibirische Erdgasleitung.

Was die Beziehungen zu Japan anbelangt, so wurde der Europäische Rat über die bisherigen Arbeiten der Kommission unterrichtet; er erwartet, daß der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung im Dezember Beschlüsse über die verschiedenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen Japan und der Gemeinschaft faßt.

Der Gemeinschaft ist es gelungen, trotz der schwierigen Probleme der letzten Monate eine einheitliche Haltung zu wahren. Der Europäische Rat ist davon überzeugt, daß eine einheitliche und kohärente Haltung der Gemeinschaft mehr denn je notwendig ist, um die vorstehend dargelegten Ziele zu erreichen.

Der Europäische Rat begrüßt die Arbeit, die im Rat im Zusammenhang mit der jüngsten bedeutsamen Initiative der Kommission im Bereich der Beziehungen der Gemeinschaft zu Entwicklungsländern durchgeführt worden ist. Er weist darauf hin, wie wichtig es ist, daß ausgehend von dieser Phase auf Vorschläge hingearbeitet wird, denen Ratsbeschlüsse über vorrangige Fragen wie die der Aushandlung des neuen AKP-Abkommens folgen müssen.

Es besteht Einvernehmen darüber, daß es dringlich ist, die Fähigkeit der Entwick-

lungsländer, ihre wirtschaftlichen und finanziellen Probleme zu bewältigen, zu verbessern. Dies wird einen wichtigen Faktor zur Herbeiführung eines weltweiten wirtschaftlichen Aufschwungs darstellen.

Gemeinsame Fischereipolitik

Der Rat stellte fest, daß in den Verhandlungen über die gemeinsame Fischereipolitik Fortschritte erzielt worden sind. Er hob hervor, daß es notwendig ist, auf der Tagung des Rates der Fischereiminister am 21. Dezember Einigung zu erzielen.

Europäische Politische Zusammenarbeit

Ost-West-Beziehungen

Der Europäische Rat hat die jüngsten Entwicklungen in den Ost-West-Beziehungen erörtert.

Im Anschluß an den Wechsel in der Führung der Sowjetunion betonten die Regierungen der Zehn, daß sich ihre Beziehungen zu diesem Land auch weiterhin auf die gleichen Grundsätze der Festigkeit und des Dialogs gründen werden. Sie appellierten an die Sowjetunion, den erforderlichen Beitrag zur Stärkung des Vertrauens in den internationalen Beziehungen zu leisten. Die Zehn sind bereit, positiv auf solche Bemühungen zu antworten und mit der Sowjetunion und den Ländern Osteuropas zusammenzuarbeiten, um zu konstruktiveren Ost-West-Beziehungen zu gelangen. Der Europäische Rat gab deshalb der Hoffnung Ausdruck, daß alle Teilnehmerstaaten des KSZE-Folgetreffens die erforderlichen Beschlüsse fassen, damit das Treffen bald erfolgreich abgeschlossen werden kann.

In diesem Sinne bekräftigten die Zehn ihre Entschlossenheit, durch Aushandlung eines substantiellen und ausgewogenen Schlußdokuments, das ein präzises Mandat für eine Konferenz über Abrüstung in Europa enthält und weitere Fortschritte im menschlichen Bereich der Schlußakte von Helsinki vorsieht, zu echten Fortschritten in Madrid beizutragen. Hierbei werden sie mit anderen verbündeten und befreundeten Staaten, einschließlich der neutralen und blockfreien Teilnehmerstaaten, zusammenarbeiten.

Polen

Der Europäische Rat hat die jüngste Entwicklung in Polen erörtert und mit Bedauern festgestellt, daß weiterhin zahlreiche Menschen inhaftiert sind, daß das Kriegsrecht weiterbesteht und daß die freie Gewerkschaft Solidarität aufgelöst worden ist.

Er hat jedoch auch festgestellt, daß die kürzliche Freilassung einiger Inhaftierter, so auch des Vorsitzenden der Solidarität, einen positiven Schritt in Richtung auf die Befolgung des Appells der Zehn vom 4. Januar 1982 darstellen könnte.

Die Zehn werden die Entwicklung in Polen weiterhin genau verfolgen; sie werden insbesondere die Auswirkungen einer möglichen Aufhebung des Kriegsrechts prüfen, einschließlich der Bedingungen, unter denen diese Aufhebung erfolgt.

Afghanistan

Der Europäische Rat vertrat namentlich die Ansicht, daß die neue sowjetische Führung einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der internationalen Beziehungen im allgemeinen und der Ost-West-Beziehungen im besonderen leisten könnte, indem sie ihre Haltung in der Afghanistan-Frage überprüft. Er machte sich das Urteil der Völkergemeinschaft über die Lage in Afghanistan zu eigen, das in vier aufeinanderfolgenden Entschließungen der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck kam. Das afghanische Volk muß die Möglichkeit erhalten, seine nationale Souveränität und Unabhängigkeit und den Status eines blockfreien Staates wiederzuerlangen.

Der Europäische Rat brachte seine Bereitschaft zum Ausdruck, alle realistischen Bemühungen um eine politische Lösung zu unterstützen, und rief den Vorschlag des Europäischen Rates vom 30. Juni 1981 für eine umfassende Regelung des Konflikts in Erinnerung.

Die Lage im Nahen Osten einschließlich Libanons

Im Anschluß an einen Bericht des Vorsitzes über jüngste Kontakte hat der Europäische Rat die Ereignisse im Nahen Osten erörtert; insbesondere zwei Aspekte geben weiterhin zu tiefer Besorgnis Anlaß.

Erstens: Was den arabisch-israelischen Konflik anbelangt, so brachte der Europäische Rat seine Enttäuschung darüber zum Ausdruck, daß die politischen Möglichkeiten der in der Rede von Präsident Reagan vom 1. September 1982 enthaltenen Initiative und des in der Erklärung der Staatschefs der arabischen Länder auf ihrer Tagung vom 9. September 1982 in Fez zum Ausdruck gebrachten Friedenswillens nicht unverzüglich genutzt worden sind.

Der Europäische Rat appellierte an alle Parteien, sich ihrer internationalen Verantwortung ohne zu zögern zu stellen. Er erwartet, daß alle Parteien die Entschließungen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht länger unbeachtet lassen und ihre Zustimmung zu diesen Entschließungen ausdrücklich bekanntmachen.

Zweitens: Der Europäische Rat betrachtet die Lage im Libanon mit unverändert größter Sorge. Er stellte insbesondere fest, daß trotz der verschiedenen Anstrengungen der Unterhändler am Platz noch keine wesentlichen Fortschritte in bezug auf den Rückzug der israelischen, syrischen und anderen fremden Streitkräfte erzielt worden sind.

Ein Andauern dieser Lage würde eine Bedrohung für die Unversehrtheit und Einheit Libanons mit ernsthaften Gefahren für die gesamte Region darstellen.

Der Rückzug der fremden Truppen könnte schrittweise erfolgen, sollte aber innerhalb eines bestimmten, kurzen Zeitraums und unter Bedingungen erfolgen, die es den libanesischen Behörden ermöglichen, ihre Hoheitsrechte voll und im gesamten Gebiet Libanons auszuüben.

Die Zehn haben bereits ihren Willen unter Beweis gestellt, zur Lösung der Probleme beizutragen, indem sie insbesondere die vom Sicherheitsrat eingesetzten UNO-Streitkräfte und UNO-Beobachter sowie die multinationalen Streitkräfte in Beirut, zu der zwei ihrer Mitglieder einen Beitrag leisten, unterstützt haben. Die Zehn und die Gemeinschaft sind gleichermaßen bereit, sich weiterhin am Wiederaufbau Libanons zu beteiligen.

Quelle: Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung, Nr. 123, 7. 12. 1982, S. 1109-1111.

14. Schlußfolgerungen des Ministerrates (Auswärtige Angelegenheiten) zu Japan vom 13. und 14. Dezember 1982

Der Rat hat die Frage der Beziehungen zu Japan vor dem Hintergrund seiner Erörterungen vom 25./26. Oktober 1982 in Luxemburg und anhand der Mitteilungen der Kommission vom 30. November 1982 sowie des Berichts der Arbeitsgruppe auf hoher Ebene „Japan" vom 6. Dezember 1982 geprüft.

Der Rat betonte, daß es von lebenswichtiger Notwendigkeit ist, daß die europäischen Industrien ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit aufrechterhalten und ständig verbessern. Der Rat war sich darin einig, daß die Schaffung von Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft, die der Industrie die uneingeschränkte Ausschöpfung der Vorteile eines ge-

meinsamen Marktes sowie eine stärkere Größendegression der Kosten ermöglichen würden, hier ein hochwichtiges Erfordernis darstellt. Der Rat stimmte der Kommission darin zu, daß in der Gemeinschaft eine verstärkte Zusammenarbeit, Standardisierung und Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im industriellen Bereich notwendig ist.

Der Rat stellte fest, daß bei den bisherigen Konsultationen mit Japan gemäß Artikel XXIII Absatz 1 des GATT keine zufriedenstellende Lösung erreicht wurde und daß bei der Öffnung des japanischen Marktes keine bemerkenswerten Fortschritte erzielt wurden, während der anhaltende Druck der japanischen Ausfuhren nach dem Gemeinschaftsmarkt bestimmte Industriesektoren der Gemeinschaft stark bedroht; sodann hob er hervor, daß unverzüglich geeignete Maßnahmen getroffen werden müßten. Zu diesem Zweck hat der Rat folgendes beschlossen:

– die Gemeinschaft wird nunmehr auf das Verfahren des Artikels XXIII Absatz 2 zurückgreifen und die Einsetzung einer Arbeitsgruppe durch die GATT-Vertragsparteien anstreben, die die von der Gemeinschaft zur Sprache gebrachten Punkte zu prüfen hätte. Zeitplan, Modalitäten und Einzelheiten der von der Gemeinschaft im GATT zu unternehmenden Schritte werden von der Kommission im Benehmen mit dem Besonderen Ausschuß (Artikel 113) endgültig festgelegt werden;

– gleichzeitig wird die Kommission im Benehmen mit dem Besonderen Ausschuß (Artikel 113) gegenüber den japanischen Behörden weiterhin energisch die überarbeitete Liste vom 19. November 1982 mit Forderungen bezüglich einer weiteren Öffnung des japanischen Marktes vertreten;

– damit der in der Gemeinschaft bereits in Gang befindliche Prozeß der strukturellen Anpassung erfolgreich abgeschlossen werden kann, wird die Kommission die japanischen Behörden erneut im Namen der Gemeinschaft um konkrete Garantien dafür ersuchen, daß Japan ab 1983 gegenüber der Europäischen Gemeinschaft als Ganzem in Sektoren, in denen der Druck der japanischen Ausfuhren nach der Gemeinschaft beträchtliche Probleme verursachen würde, eine Politik genau definierter und wirksamer Mäßigung verfolgen wird. Die Kommission wird dem Rat auf seiner Tagung am 24./25. Januar 1983 Bericht erstatten.

Der Rat nahm von der Absicht der Kommission Kenntnis, das derzeitige System der statistischen Überwachung bestimmter Einfuhren aus Japan im Benehmen mit den Mitgliedstaaten zu verlängern und erforderlichenfalls zu erweitern. In diesem Zusammenhang erklärte sich die Kommission bereit, insbesondere auf Antrag der Mitgliedstaaten Untersuchungen im Hinblick auf Schutzmaßnahmen für empfindliche Waren gemäß Verordnung (EWG) 288/82 einzuleiten.

Der Rat wiederholte seine bereits zuvor gezogenen Schlußfolgerungen, wonach der Yen die grundlegende Stärke der japanischen Wirtschaft widerspiegeln sollte.

Quelle: Rat der Europäischen Gemeinschaften, Generalsekretariat. Mitteilung an die Presse 11820/82 (Presse 192), S. 8-9.

15. Entschließung des Europäischen Parlaments zum Entwurf des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1 der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1982 vom 14. Dezember 1982

Das Europäische Parlament,

A. in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Vorentwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 2 für das Haushaltsjahr 1982 (KOM(82) 715),

B. in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Berichtigungs- und Nachtragshaushaltsplans Nr. 1 für das Haushaltsjahr 1982 (Dok. 1-930/82),

C. in Kenntnis des Berichtes des Haushaltsausschusses (Dok. 1-991/82),

1. gibt seiner außerordentlichen Besorgnis über die weitere Zunahme der Ausgleichsmaßnahmen zugunsten bestimmter Mitgliedstaaten Ausdruck, da diese Maßnahmen gegen die Prinzipien verstoßen, die dem Gemeinschaftshaushalt zugrunde liegen, nämlich gegen die Prinzipien der Einheit, der Voraussehbarkeit und der politisch-finanziellen Kontrolle;

2. macht auf die Gefahr aufmerksam, daß solche Maßnahmen wegen ihres Fortbestehens und ihrer Ausweitung auf eine ständig wachsende Zahl von Ländern den Zusammenhalt der Gemeinschaft zerstören können;

3. bedauert, daß der Rat trotz der auf höchster politischer Ebene von den Regierungen der Mitgliedstaaten eingegangenen Verpflichtungen wiederholt davon Abstand genommen hat, im Laufe des Jahres 1982 das Problem der Ausgewogenheit und der Fortentwicklung des Gemeinschaftshaushalts definitiv zu lösen;

4. übt strenge Kritik am Verhalten der Kommission, nicht nur weil sie auf die Ausübung ihres Rechts und ihrer Pflicht zur Vorlage konkreter Rechtsvorschriften für eine dauerhafte Überwindung der innerhalb des Haushalts bestehenden Unausgewogenheiten verzichtet hat, sondern auch weil sie für die nächsten drei Jahre immer noch Übergangslösungen vorschlägt;

5. bedauert ferner den bruchstückhaften Charakter der von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Berichtigung des Haushaltsplans für 1982, der dem Parlament eine kohärente Beurteilung der tatsächlich verfügbaren Mittel und damit seiner eigenen Möglichkeit zu einer Intervention in Richtung auf eine bessere und ausgewogenere Verteilung der Finanzmittel unmöglich macht;

6. gibt bereits jetzt seiner festen Entschlossenheit Ausdruck, weitere Übergangslösungen abzulehnen, und fordert die Kommission und den Rat mit Nachdruck auf, entsprechend den wiederholt vom Parlament aufgestellten Leitlinien so bald wie möglich eine auf einen Finanzausgleichsmechanismus gestützte Finanzreform vorzuschlagen und zu verabschieden;

7. erklärt, daß es den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans nicht akzeptieren kann,

a) wenn keine politische Garantie gegeben wird, daß es sich hier um die letzten spezifischen Ausgleichsmaßnahmen handelt,

b) wenn der Haushaltsplanentwurf selbst nicht dahingehend geändert wird, daß diese Sondermaßnahmen wieder in den Rahmen der bestehenden Gemeinschaftspolitiken eingegliedert werden,

c) wenn die Einstufung der betreffenden Finanzmittel als nichtobligatorische Ausgaben nicht akzeptiert wird.

Quelle: ABl. der EG, C 13 vom 17.1.1983, S. 35-36.

16. Entschließung des Europäischen Parlaments zur Ablehnung des vom Rat geänderten Entwurfs des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/82 vom 16. Dezember 1982

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Entwurfs des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/82,
– in Kenntnis der Abänderungen und der Entschließung, die am 14. Dezember 1982 angenommen wurden (Dok. 1-991/82),
– in Kenntnis der Beschlüsse des Rates vom 15./16. Dezember 1982,

1. stellt fest, daß der Rat

a) keinen klaren politischen Willen erkennen ließ, das Problem des finanziellen Ungleichgewichts des Gemeinschaftshaushaltsplans endgültig zu lösen,

b) alle Abänderungen des Parlaments abgelehnt hat, mit denen die Sondermaßnahmen für 1982 wieder in den Rahmen der bestehenden Gemeinschaftspolitiken eingegliedert werden sollten;

2. verweist auf die schwerwiegende Verantwortung des Rates, der keinen echten Versuch unternommen hat, den konstruktiven Vorschlägen des Parlaments entgegenzukommen, und der dadurch jegliche Verständigungsmöglichkeit zwischen den beiden Teilen der Haushaltsbehörde verhindert hat;

3. vertritt daher die Auffassung, daß die in Artikel 203 Absatz 8 des Vertrages genannten „wichtigen Gründe" gegeben sind, und beschließt, den Entwurf des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/82 abzulehnen.

Quelle: ABl. der EG, C 13 vom 17.1.1983, S. 67.

17. Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaft zur Entschließung des Europäischen Parlaments zur Ablehnung des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/82 vom 17. Dezember 1982

„Die Kommission hielt es nicht für vertretbar, Maßnahmen vorzuschlagen, die der Verantwortung des Parlaments als eines der die Haushaltsbehörde bildenden Organe und als am Gesetzgebungsverfahren der Gemeinschaft beteiligte Institution nicht Rechnung tragen.

Die Kommission stellt fest, daß das Parlament als Teil der Haushaltsbehörde der Einbeziehung des Vereinbarung vom 26. Oktober 1982 in den Haushaltsplan nicht zugestimmt und zu den Verordnungsvorschlägen, mit denen die Vereinbarung in Rechtsvorschriften umgesetzt worden ist, nicht Stellung genommen hat.

Die Kommission hält es rechtlich nicht für zulässig, daß der Rat Verordnungen erläßt, obwohl das Parlament keine Stellungnahme dazu abgegeben hat. Sie ist ferner der Ansicht, daß der in der Abstimmung über den Nachtragshaushaltsplan zum Ausdruck gebrachte Wille des Parlaments nicht respektiert würde, wenn Mittelübertragungen auf die gleichen Haushaltslinien vorgenommen würden, die Gegenstand des Entwurfs des Nachtragshaushaltsplans waren.

Gleichzeitig fordert die Kommission den Rat und die Mitgliedstaaten auf, ihre Bereitschaft zu bestätigen, später die britischen und deutschen Haushaltsprobleme auf den im Mai und im Oktober 1982 festgelegten Grundlagen in der Weise zu regeln, als ob das Parlament den Nachtragshaushaltsplan gebilligt hätte. Die Kommission stellt hierzu fest, daß

im Parlament keine Einwände gegen die Beträge bestanden, mit denen die politische Vereinbarung vom Oktober 1982 in den Haushaltsplan einbezogen wurde.

Der Rat sollte sich infolgedessen schon jetzt dafür verbürgen, daß die Ende 1982 verfügbaren Haushaltssalden vorrangig für die Durchführung der politischen Vereinbarung vom Oktober 1982 verwendet werden. Die Kommission wird dafür Sorge tragen, daß die verfügbaren Salden mindestens den Beträgen entsprechen, die für die Durchführung des Nachtragshaushaltsplans 1982 veranschlagt worden waren.

Die Kommission beabsichtigt, bereits auf ihrer nächsten Sitzung über die Möglichkeit zu beraten, gleich in den ersten Tagen des Jahres 1983 geeignete Haushaltsverfahren für die Durchführung der politischen Vereinbarungen vom Mai und Oktober 1982 einzuleiten und ein Arbeitsprogramm aufzustellen, das es ermöglicht, den Wünschen des Parlaments hinsichtlich der Weiterentwicklung der gemeinsamen Politik und der Einführung neuer Eigenmittel Folge zu leisten."

Quelle: Bulletin der EG, 12/1982, S. 8-9.

18. Stellungnahme des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur neu entstandenen Lage des Nachtrags- und Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/82 vom 17. Dezember 1982

„Der Rat bestätigt, daß er die in den Schlußfolgerungen des Rates vom 26. Oktober 1982 enthaltenen Verpflichtungen einhalten wird.

Der Rat verpflichtet sich, die Ende 1982 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorrangig für diesen Zweck zu verwenden.

Der Rat stellt fest,

– daß die Kommission erklärt hat, daß diese Mittel für diesen Zweck ausreichen;

– daß die Kommission Schritte unternehmen wird, um sicherzustellen, daß die beiden betroffenen Länder nicht schlechter gestellt werden, als in den Schlußfolgerungen vom 26. Oktober 1982 beabsichtigt;

– daß die Kommission in Kürze die Vorbereitungen dafür treffen wird, daß die Verfahren, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aufgrund der Schlußfolgerungen vom 26. Oktober 1982 erforderlich sind, in den ersten Tagen des Jahres 1983 eingeleitet werden können;

– daß die Kommission ein Arbeitsprogramm für die Weiterentwicklung der Gemeinschaftspolitiken erstellen wird."

Quelle: Bulletin der EG, 12/1982, S. 9.